



2024/1268

7.5.2024

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1268 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2024

**zur Ausweitung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 eingeführten endgültigen Ausgleichszölle auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien auf aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, gleich ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei oder Vietnams angemeldet oder nicht**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (im Folgenden „AS-Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

### 1. VERFAHREN

#### 1.1. Vorausgegangene Untersuchungen und geltende Maßnahmen

- (1) Im Jahr 2022 führte die Europäische Kommission im Anschluss an eine Antisubventionsuntersuchung (im Folgenden „ursprüngliche Antisubventionsuntersuchung“) mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433<sup>(2)</sup> endgültige Ausgleichszölle auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl (im Folgenden „SSCR“) mit Ursprung unter anderem in Indonesien ein. Bei den Maßnahmen handelte es sich um einen Wertzoll von 0 bis 21,4 % und einen Residualzoll in Höhe von 20,5 % für alle nicht mitarbeitenden indonesischen Unternehmen (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen“).

#### 1.2. Antrag

- (2) Die Kommission erhielt einen Antrag nach Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 5 der AS-Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von SSCR mit Ursprung in Indonesien durch aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren von SSCR, ob in Taiwan, der Türkei oder Vietnam angemeldet oder nicht, und auf zollamtliche Erfassung dieser Einfuhren (im Folgenden „Antrag“).
- (3) Der Antrag wurde am 3. Juli 2023 vom Verband der Europäischen Stahlhersteller (European Steel Association oder Eurofer — im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht.
- (4) Der Antrag enthielt hinreichende Beweise dafür, dass sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus Indonesien, Taiwan, der Türkei und Vietnam in die Union nach der Einführung von Maßnahmen gegenüber SSCR aus Indonesien verändert hat. Diese Veränderung schien auf den Versand von SSCR über Taiwan, die Türkei und Vietnam (im Folgenden „betroffene Länder“) in die Union nach der Vornahme von Montage- oder Fertigstellungsvorgängen in diesen Ländern zurückzugehen. Der Antrag enthielt zudem hinreichende Beweise dafür, dass die betreffenden Montage- und Fertigstellungsvorgänge eine Umgehung darstellten, da der Wert der indonesischen Teile über 60 % des Gesamtwerts der montierten Ware in den betroffenen Ländern ausmachte, während der durch den Montage- oder Fertigstellungsvorgang hinzugefügte Wert weniger als 25 % der Herstellungskosten betrug.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 der Kommission vom 15. März 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren kaltgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (Abl. L 88 vom 16.3.2022, S. 24).

- (5) Außerdem enthielt der Antrag hinreichende Beweise dafür, dass die Abhilfewirkung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen quantitativ und preislich durch die vorstehend dargelegte Praxis unterlaufen wurde. Darüber hinaus lagen hinreichende Beweise dafür vor, dass den Preisen der aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandten SSCR weiterhin Subventionen zugutekommen. Die zu untersuchende Ware und ihre Teile wurden von Unternehmen in Indonesien, die den Untersuchungsergebnissen zufolge anfechtbare Subventionen für die Produktion und den Verkauf der den geltenden Maßnahmen unterliegenden zu untersuchenden Ware erhalten, hergestellt und nach Taiwan, in die Türkei und nach Vietnam ausgeführt.

### 1.3. Betroffene Ware und untersuchte Ware

- (6) Bei der von der möglichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, die am Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 der Kommission <sup>(3)</sup> unter den KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20 und 7220 90 80 eingereiht wurden, mit Ursprung in Indonesien (im Folgenden „betroffene Ware“). Dies ist die Ware, für die die derzeit in Kraft befindlichen Maßnahmen gelten.
- (7) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschrieben, jedoch mit Versand aus Taiwan, der Türkei und Vietnam, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei oder Vietnams angemeldet oder nicht, die derzeit unter denselben KN-Codes eingereiht wird wie die betroffene Ware (TARIC-Codes 7219310010, 7219321010, 7219329010, 7219331010, 7219339010, 7219341010, 7219349010, 7219351010, 7219359010, 7219902010, 7219908010, 7220202110, 7220202910, 7220204110, 7220204910, 7220208110, 7220208910, 7220902010 und 7220908010 (im Folgenden „untersuchte Ware“).
- (8) Die Untersuchung ergab, dass die aus Indonesien in die Union ausgeführten SSCR und die aus Taiwan, der Türkei und Vietnam in die Union versandten SSCR, ob mit Ursprung in Taiwan, der Türkei und Vietnam oder nicht, die gleichen grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und die gleichen Verwendungen haben, sodass sie als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 2 der AS-Grundverordnung anzusehen sind.

### 1.4. Einleitung der Untersuchung

- (9) Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 23 Absatz 4 der AS-Grundverordnung zu rechtfertigen, und leitete mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1631 der Kommission <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Einleitungsverordnung“) am 15. August 2023 eine Untersuchung ein und veranlasste nach Artikel 24 Absatz 5 der AS-Grundverordnung die zollamtliche Erfassung der aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandten Einfuhren von SSCR, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei und Vietnams angemeldet oder nicht.

### 1.5. Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung

- (10) Nach der Einleitung der Untersuchung gingen bei der Kommission Stellungnahmen von vier interessierten Parteien ein: Posco Assan TST Celik Sanayi A.Ş. (im Folgenden „Posco Assan“), POSCO VST Co., Ltd. (im Folgenden „Posco VST“), YONGJIN METAL TECHNOLOGY (VIETNAM) COMPANY LIMITED (im Folgenden „Yongjin“) und des europäischen Verbands der unabhängigen Metallimporteure und -händler (European Association of Non-Integrated Metal Importers & Distributors — im Folgenden „EURANIMI“).
- (11) Posco Assan, Posco VST und Yongjin übermittelten im Rahmen dieser Untersuchung allgemeine Stellungnahmen zur Einleitung sowie unternehmensspezifische Stellungnahmen. Angesichts der Feststellungen in Abschnitt 4 sind diese Stellungnahmen von Posco Assan und Posco VST gegenstandslos geworden und werden daher in dieser Verordnung nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme von Yongjin wird in Abschnitt 4.3.3. behandelt.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 der Kommission vom 17. November 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien (ABl. L 410 vom 18.11.2021, S. 153).

<sup>(4)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/1631 der Kommission vom 11. August 2023 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 eingeführten Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien durch aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei oder Vietnams angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandten Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl (ABl. L 202 vom 14.8.2023, S. 10).

- (12) Posco Assan, Posco VST und EURANIMI äußerten sich ebenfalls zu einer Veränderung des Handelsgefüges und zum Fehlen von Beweisen für eine Untergrabung der Abhilfewirkung der ursprünglichen Zölle. Ferner brachten Posco Assan, Posco VST und Yongjin vor, dass der Begriff der Montage bzw. Fertigstellung nicht in den Anwendungsbereich der AS-Grundverordnung falle. Darüber hinaus übermittelten Posco Assan, Posco VST, Yongjin und EURANIMI ähnliche Stellungnahmen zur Anwendung der auf SSCR angewandten Umgehungsvorschriften für Montage- und Fertigstellungsvorgänge und zum Vorliegen einer hinreichenden Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung. Schließlich verwiesen Posco Assan und Posco VST auf die bestehenden Schutzmaßnahmen für Stahl, die Einfuhren aus den Zielländern bereits beschränkten.
- (13) Erstens brachten die Unternehmen vor, dass sich das Handelsgefüge im Gegensatz zu den Behauptungen im Antrag nicht verändert habe. Um dies zu belegen, legten die Parteien Daten aus verschiedenen Zeiträumen vor. EURANIMI verwendete Daten von Juli 2019 bis Juni 2023, während Posco Assan und Posco VST Daten aus mehreren längeren oder kürzeren Zeiträumen heranzogen, wobei entweder 2020 oder der Zeitraum von Juli 2021 bis Juni 2022 mit dem Betrachtungszeitraum verglichen oder das erste Halbjahr 2022 mit dem ersten Halbjahr 2023 verglichen wurde.
- (14) Der Antragsteller stützte seinen Antrag jedoch auf den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2022. Dieser Zeitraum umfasste die Zeit vor der Einleitung der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung (am 17. Februar 2021) und nach der Einführung der Ausgleichszölle, die beide analysiert und verglichen werden müssen, um festzustellen, ob eine „Veränderung des Handelsgefüges [...], die sich aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt“<sup>(5)</sup>, eingetreten ist. Der Antragsteller wies nach, dass sich das Handelsgefüge in diesem Zeitraum verändert hat. Dass sich diese Schlussfolgerung je nachdem, welche Zeiträume man in der Analyse hinzufügt oder aus der Analyse entfernt, ändern kann, ändert nichts daran, dass der Antragsteller ausreichende Beweise für eine Veränderung des Handelsgefüges im Sinne des Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung<sup>(6)</sup> vorgelegt hat.
- (15) Zweitens brachten Posco Assan und Posco VST in Bezug auf die Untergrabung der Abhilfewirkung der Zölle vor, dass sie nicht gegeben sei, da es weder eine Veränderung des Handelsgefüges noch einen massiven oder raschen Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern gegeben habe. Darüber hinaus wiesen die Unternehmen auf China als mögliche Ursache für die Schädigung oder Untergrabung der Abhilfewirkung hin, da die Einfuhren aus der VR China in die Union deutlich stärker gestiegen seien als die Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern. EURANIMI, und auch Trinox nach der Unterrichtung, brachten vor, dass die Abhilfewirkung nicht untergraben worden sei, da der Wirtschaftszweig der Union in den Jahren 2021 und 2022 erhebliche Gewinne erzielt habe.
- (16) Gemäß der AS-Grundverordnung liegt eine Umgehung (unter anderem) dann vor, wenn „Nachweise für eine Schädigung oder dafür vorliegen, dass die Abhilfewirkung des Zolls durch die Preise und/oder Mengen der gleichartigen Ware untergraben wird“. Der Antragsteller hatte in seinem Antrag nachgewiesen, dass die Einfuhren aus den drei betroffenen Ländern zu niedrigen Preisen erheblich gestiegen sind, was einem nicht unerheblichen Anteil am Unionsverbrauch entspricht<sup>(7)</sup>: Die Tatsache, dass noch mehr Einfuhren aus China stammen oder der Wirtschaftszweig der Union in den letzten Jahren gewinnbringend war, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Die Kommission wies diese Vorbringen daher zurück.
- (17) Drittens machten Posco Assan, Posco VST und Yongjin geltend, dass die fraglichen Vorgänge nicht unter Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung fielen. Die Parteien brachten vor, dass Montagevorgänge zwar ausdrücklich in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(8)</sup> (im Folgenden „AD-Grundverordnung“) genannt würden, in Artikel 23 der AS-Grundverordnung jedoch nicht enthalten seien. Was die Montage oder Fertigstellung betrifft, so wird diese in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der AS-Grundverordnung tatsächlich nicht konkret als Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit aufgeführt, die/der eine Umgehung darstellen. Allerdings weist Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der AS-Grundverordnung den Wortlaut „unter anderem“ auf, was bedeutet, dass eine nicht erschöpfende Liste möglicher Umgehungspraktiken genannt wird. Daher bezieht sich der Artikel auch auf Umgehungspraktiken, die darin nicht ausdrücklich aufgeführt sind, zum Beispiel Montage oder Fertigstellung. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

<sup>(5)</sup> Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung

<sup>(6)</sup> Siehe Abschnitt 5.1 des Einleitungsantrags, verfügbar im einsehbaren Dossier.

<sup>(7)</sup> Siehe Abschnitt 6 des Einleitungsantrags.

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

- (18) Viertens äußerten sich alle vier Parteien zum Begriff der Montagevorgänge im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung und brachten vor, dass dieser Begriff nicht auf die Vorgänge bei der Herstellung von SSCR in den betroffenen Ländern zutreffe. Nach Ansicht der Parteien handelt es sich bei der Umwandlung von Brammen oder warmgewalzten Coils aus nicht rostendem Stahl (im Folgenden „SSHR“) in SSCR nicht um Montagevorgänge, da es keine Teile gebe, die montiert würden, und da die sich daraus ergebende Umwandlung unumkehrbar sei. Darüber hinaus könne die Herstellung von SSCR nicht als Endbearbeitung oder Fertigstellung betrachtet werden, da diese am Ende des Herstellungsprozesses erfolge, zum Beispiel Polieren, Dressieren oder Spalten. Die Parteien brachten vor, dass die wichtigsten Phasen der SSCR-Herstellung, wie das eigentliche Kaltwalzen oder Kaltglühen und Dekapieren, nicht unter eine solche Begriffsbestimmung fallen könnten. Ferner wurde argumentiert, dass Montagevorgänge nicht mit Fertigstellungsvorgängen identisch seien, da Letztere erst nach der Montage der Ware stattfänden. Posco Assan und Posco VST zufolge sei der Begriff der Fertigstellungsvorgänge nur bei der Berechnung des Wertzuwachses nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der AD-Grundverordnung relevant und könne daher nicht als „Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit“ im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung angesehen werden.
- (19) Die Kommission wies diese Vorbringen zurück. Es wurde bestätigt, dass es sich bei der im Antrag unter Abschnitt 5.3.2 beschriebenen Praxis um einen Fertigstellungsvorgang handelt, der unter den Begriff der Montagevorgänge nach Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung fällt. Darüber hinaus hat die Kommission in früheren Untersuchungen dieselbe Schlussfolgerung für ähnliche Situationen gezogen <sup>(9)</sup>.
- (20) In der AD-Grundverordnung werden die Begriffe „Montagevorgang“ und „Fertigstellung“ nicht definiert. In Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b ist jedoch ausdrücklich von „Fertigstellung“ die Rede. Daraus folgt, dass der Begriff „Montagevorgang“ im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 nicht nur Vorgänge umfasst, die im Zusammenfügen von Teilen eines zusammengesetzten Erzeugnisses bestehen, sondern auch alle Fälle einschließen kann, in denen Halbfertigerzeugnisse zu einem Enderzeugnis weiterverarbeitet werden.
- (21) Nach der Unterrichtung brachte Yongjin vor, dass SSHR nicht als Halbfertigerzeugnis, sondern als Enderzeugnis angesehen werden könne, das nicht unbedingt zu SSCR verarbeitet werden müsse. Zur Untermauerung dieses Arguments verwies Yongjin auf den Wortlaut der rechtlichen Anmerkungen zu Kapitel 72 des Harmonisierten Systems, wonach ausgeschlossen ist, dass SSHR in Coils ein Halbfertigmaterial sein könne. Die Kommission betrachtete die Verarbeitung von SSHR zu SSCR jedoch als einen der Schritte, die erforderlich sind, um Brammen zum Enderzeugnis — SSCR — zu verarbeiten. Zu diesem Zweck wurden sowohl Brammen als auch SSHR als halbfertige oder nicht halbfertige Vorleistungen betrachtet, die eine weitere Verarbeitung oder Fertigstellung erforderlich machten, um das Enderzeugnis — SSCR — zu erhalten.
- (22) Darüber hinaus bezeichnete Yongjin SSHR in seiner gesamten Stellungnahme durchgehend als „Rohstoff“. Das Harmonisierte System stuft Rohstoffe jedoch als weniger verarbeitet oder hergestellt als Halbfertigmaterialien ein: „In der Regel wird die Ware in der Reihenfolge ihres Herstellungsgrades angeordnet: Rohstoffe, unbearbeitete Ware, Halbfertigware, Fertigware.“ <sup>(10)</sup> Die von Yongjin verwendete Formulierung weist daher eindeutig darauf hin, dass das Unternehmen trotz der offiziellen Einstufung von SSHR in Coils als Nicht-Halbfertigerzeugnisse diese Ware selbst als nicht fertige Ware betrachtet, die eine Weiterverarbeitung erfordert.

<sup>(9)</sup> Siehe die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1478 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 eingeführten endgültigen Ausgleichszolls gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten auf die aus der Türkei versandten Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht (ABl. L 233 vom 8.9.2022, S. 18); Durchführungsverordnung (EU) 2023/825 der Kommission vom 17. April 2023 zur Ausweitung des mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1408 eingeführten Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in Indonesien auf aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils), ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht (ABl. L 103 vom 18.4.2023, S. 12).

<sup>(10)</sup> Siehe die Veröffentlichung der Weltzollorganisation: „Harmonized System Compendium — 30 Years On“, eine aktualisierte und erweiterte Version des „Customs Compendium“, verfügbar unter <https://www.wcoomd.org/-/media/wco/public/global/pdf/topics/nomenclature/activities-and-programmes/30-years-hs/hs-compendium.pdf>.

- (23) Die Kommission wies diesen Einwand daher zurück.
- (24) Außerdem stimmte die Kommission dem Vorbringen der Parteien nicht zu, dass das Polieren, Dressieren oder Spalten zwar als Endbearbeitungsvorgänge angesehen werden könnten, das Kaltwalzen jedoch nicht. Alle diese Maßnahmen sind Teil desselben Prozesses der Umwandlung des halbverarbeiteten Materials (Brammen oder SSCR) in SSCR. Es wäre unlogisch, einen Teil dieses Prozesses als Fertigstellung und einen Teil als Montage zu bezeichnen. Wie in Erwägungsgrund 48 erläutert, werden Unternehmen, die geringfügige Tätigkeiten wie das Zerlegen und Spalten ausführen, nicht als Hersteller betrachtet. Es wurde bestätigt, dass es sich bei ihnen um Dienstleistungsanbieter handelt, die im Rahmen einer Umgehungsuntersuchung nicht für eine Befreiung von der Ausweitung der Maßnahmen infrage kommen. Dies steht im Einklang mit der Auffassung, dass solche geringfügigen Vorgänge nicht als Fertigstellung angesehen werden können, da das an diese Dienstleistungsanbieter gelieferte SSCR zwangsläufig bereits eine fertige oder fertiggestellte Ware ist.
- (25) Das Vorbringen der Parteien zur Unumkehrbarkeit des Umwandlungsprozesses musste zurückgewiesen werden. Zum einen stützt sich dieses Argument auf keine rechtliche Grundlage. Mit anderen Worten, es gibt keinen Grund, warum die Unumkehrbarkeit eine Voraussetzung dafür sein sollte, dass ein Prozess als Montage oder Endbearbeitung angesehen werden kann. Zweitens haben die Parteien selbst vorgetragen, dass ein Fertigstellungsvorgang z. B. das Spalten umfasse, was ebenfalls ein unumkehrbarer Vorgang ist. Beim Spalten wird im Wesentlichen ein großes Coil in ein schmaleres Coil zerschnitten, wobei die Breite eines der wesentlichen Eigenschaften der Ware ist. Ein erneutes Zusammenschweißen der gespaltenen Stücke führt aufgrund des Materialverlusts beim Schweißen und der Zugabe von Schweißmaterial nicht zum ursprünglichen Coil. Um einen Spaltvorgang vollständig und unsichtbar rückgängig zu machen, müssten die gespaltenen Stahlteile wieder miteinander verschmolzen werden, was an sich schon zu Veränderungen am Material führt, ganz zu schweigen davon, dass alle vorherigen Schritte des Verfahrens, einschließlich des Kaltwalzens, erforderlich sind.
- (26) Nach der Unterrichtung brachten EURANIMI, Yongjin und der Händler Gerber Steel GmbH („Gerber“) weitere Argumente gegen die Anwendung des Begriffs der Montagevorgänge in dieser Untersuchung vor. Alle drei Parteien verwiesen darauf, dass durch das Kaltwalzen alle wesentlichen physikalischen, mechanischen und metallurgischen Eigenschaften der Ware verändert werden. Die Parteien verwiesen insbesondere auf eine frühere Untersuchung zu bestimmten nahtlosen Rohren aus rostfreiem Stahl<sup>(1)</sup>. In dieser Untersuchung hatte die Kommission festgestellt, dass „die in Indien durchgeführte Kaltumformung die Ware wesentlich umwandelt und ihre wesentlichen Eigenschaften unwiderruflich verändert. Während des Verfahrens verändert die Ware ihre Abmessungen und ihre physikalischen, mechanischen und metallurgischen Eigenschaften“<sup>(2)</sup>.
- (27) Diese Feststellung, die sich in Bezug auf das Verfahren, die Vorleistungen und die Endware dieser Untersuchung (Kaltumformung von Rohren) vom Kaltwalzen von SSCR unterscheiden dürfte, war jedoch nicht der Grund für die Einstellung der Untersuchung. In der abschließenden Verordnung<sup>(3)</sup> stellte die Kommission klar fest: „In ihrer Bewertung wies die Kommission darauf hin, dass die Feststellung der Nichtumgehung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung in diesem Fall auf dem Vorliegen einer hinreichenden Begründung und wirtschaftlichen Rechtfertigung für die in Indien durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten beruhte.“ Wie EURANIMI in Absatz 8 seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung bestätigte, „stellte die Kommission die Untersuchung ein, ohne zu dem Schluss zu gelangen, dass die Kaltumformung eine Montage- oder Fertigstellung darstellen würde“.
- (28) Darüber hinaus war die Kommission nicht der Ansicht, dass sich die wesentlichen Eigenschaften der Ware während des Kaltwalzens ändern. Während sich einige Eigenschaften ändern können, werden andere (ebenso wichtige oder noch wichtigere) bereits in der Vorleistungsmaterial-Phase festgelegt. Dies wurde von EUROFER in ihrer Stellungnahme nach der Unterrichtung bestätigt: „Die wesentlichen Eigenschaften von Edelstahlware werden in der ersten Phase der Produktion, in der die Bramme geschmolzen und gegossen wird, durch die Auswahl und Menge der Rohstoffe wie Nickel und Chrom bestimmt. Die Rohstoffe und ihre chemische Zusammensetzung bestimmen die wesentlichen Eigenschaften der späteren Edelstahlware, wie zum Beispiel seine Oxidationsbeständigkeit. Insbesondere wird sich die chemische Zusammensetzung der Ware bei der Weiterverarbeitung, z. B. beim Kaltwalzen, nicht verändern.“

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2017/2093 der Kommission vom 15. November 2017 zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1331/2011 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China durch aus Indien versandte Einfuhren, gleich ob als Ursprungserzeugnisse Indiens angemeldet oder nicht, und zur Einstellung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/272 der Kommission eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren (ABl. L 299 vom 16.11.2017, S. 1).

<sup>(2)</sup> Ebd., Erwägungsgrund 33.

<sup>(3)</sup> Ebd., Erwägungsgrund 72.

- (29) Die Kommission wies daher die Argumente bezüglich der veränderten Eigenschaften der Ware zurück.
- (30) Nach Ansicht von EURANIMI würde eine zu weite Auslegung des Begriffs „Montagevorgang“ den übrigen Bestimmungen der AD-Grundverordnung (und analog dazu der AS-Verordnung) die beabsichtigte Wirkung nehmen. Stattdessen sollte die Kommission in einem Fall wie der aktuellen Untersuchung eine neue Antidumping-/Antisubventionsuntersuchung einleiten. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, dass der Gerichtshof eine weite Auslegung von Artikel 13 der AD-Grundverordnung (der in dieser Untersuchung analog angewandt wurde) befürwortet hat, um den Kontext und die Notwendigkeit der Wahrung seiner Wirksamkeit zu berücksichtigen<sup>(14)</sup>. Untersuchungen gemäß Artikel 23 der AS-Grundverordnung dienen dazu, die Wirksamkeit von Ausgleichszöllen zu gewährleisten und ihre Umgehung zu verhindern. Folglich wird mit Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung (der in Antisubventionsuntersuchungen entsprechend angewandt wird) bezweckt, Praktiken, Fertigungsprozesse oder Arbeiten zu erfassen, bei denen überwiegend Teile aus dem Land, für das die Maßnahmen gelten, verwendet werden und diese Teile mit einer begrenzten Wertsteigerung montiert oder fertiggestellt werden. Da sich Ausgangspunkt und Ziel von Umgehungsuntersuchungen daher grundlegend von denen neuer Antidumping-/Antisubventionsuntersuchungen unterscheiden, kann die eine nicht als Ersatz für die andere herangezogen werden.
- (31) Fünftens brachte EURANIMI mehrere Argumente zur Begründung oder wirtschaftlichen Rechtfertigung der im Antrag behaupteten Veränderung des Handelsgefüges vor. Der Anstieg der SSCR-Einfuhren aus den betroffenen Ländern sei durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst worden, der Anstieg der Verwendung indonesischer Vorleistungen habe bereits vor der Einleitung der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung begonnen, und die Tabelle der Anträge, aus welcher der Verbrauch und die Marktanteile der Union hervorgehen, sei aufgrund der Einbeziehung „indirekter Einfuhren“ und des Einflusses der jüngsten Ereignisse, die zu einer begrenzten Verfügbarkeit von SSCR bei Lieferanten aus der Union geführt hätten, falsch.
- (32) Aus den einschlägigen Tabellen im Antrag geht jedoch hervor, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern 2022 und 2019 gestiegen sind. Während die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Handelsströme in den Jahren 2020 und 2021 spürbar waren, war im Jahr 2022 im Vergleich zum letzten „normalen“ Jahr vor der Pandemie immer noch ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen. In Bezug auf die Verwendung indonesischer Vorleistungen vor 2019 wurden von EURANIMI keine Daten zur Untermauerung dieses Arguments vorgelegt. Schließlich enthielt die Tabelle zu Verbrauch und Marktanteil, auf die sich die Partei bezog, in der Tat den Begriff der indirekten Einfuhren. Diese Einfuhren wurden jedoch getrennt ausgewiesen, und aus der Tabelle ging eindeutig hervor, dass die Daten ohne diesen Begriff bei den indirekten Einfuhren ähnliche Trends aufwiesen. Was die Knappheit von SSCR von Lieferanten aus der Union betrifft, so wurden keine Beweise zur Untermauerung dieser Behauptung vorgelegt.
- (33) Nach der Unterrichtung wies EURANIMI auf die 23 Schreiben hin, die sie nach der Einleitung des Verfahrens von SSCR-Endverbrauchern vorgelegt hatte, um die Knappheit zu belegen. Diese Schreiben stammten jedoch aus dem Jahr 2021, dem Zeitpunkt der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung gegen Indonesien. Wie EURANIMI in seiner Stellungnahme für die Anhörung am 12. Oktober 2023 ausführte, seien die Engpässe im Jahr 2021 mit der „natürlichen Erholung von der Pandemie“ verbunden. Es wurden keine Belege dafür vorgelegt, dass die zu diesem Zeitpunkt geltend gemachten Engpässe seither und im Betrachtungszeitraum anhielten. Die Kommission wies diese Vorbringen daher zurück.
- (34) Sechstens brachten Posco VST und Posco Assan beide vor, dass die geltenden Schutzmaßnahmen gegenüber Stahleinfuhren (einschließlich SSCR) aus allen drei betroffenen Ländern<sup>(15)</sup> die Einfuhren von SSCR aus diesen Ländern bereits beschränkten und den erforderlichen und ausreichenden Schutz für den Wirtschaftszweig der Union darstellten.
- (35) Schutzmaßnahmen sind jedoch definitionsgemäß vorübergehender Natur und haben eine andere Begründung und Zielsetzung als Antisubventionsmaßnahmen oder Artikel 23 der AS-Grundverordnung, nämlich die Wirksamkeit der Ausgleichszölle zu gewährleisten und ihre Umgehung zu verhindern. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.
- (36) Zusätzlich zu den oben genannten Behauptungen übermittelte Gerber, ein Einführer von SSCR, nach der Unterrichtung folgende Stellungnahmen, die auch Stellungnahmen zur Einleitung des Verfahrens enthalten.

<sup>(14)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2019, Kommission/Kolachi Raj Industrial, C-709/17 P, ECLI:EU:C:2019:717.

<sup>(15)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/978 der Kommission vom 23. Juni 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 167 vom 24.6.2022, S. 58).

- (37) Erstens sollte die Kommission den beispiellosen Anstieg der Nickelpreise im Jahr 2022 nicht als Grundlage für Berechnungen im Rahmen dieser Untersuchung heranziehen. Die Kommission hat jedoch die Nickelpreise nicht in ihre Berechnungen einbezogen.
- (38) Zweitens die Tatsache, dass die Stahleinfuhren in die Union in den letzten zehn Jahren stabil geblieben sind. Es ist jedoch unerheblich, ob die Stahleinfuhren in die Union über die Jahre hinweg stabil geblieben sind oder nicht. Im vorliegenden Fall ist relevant, ob sich das Handelsgefüge zwischen der Union, Indonesien und den drei betroffenen Ländern verändert hat. Wie im Antrag angegeben und in der Untersuchung bestätigt, gab es eine solche Veränderung im Handelsgefüge.
- (39) Drittens behauptete Gerber, sowohl im Antrag als auch in der Untersuchung sei fälschlicherweise festgestellt worden, dass der bei der Verarbeitung von SSCR erzielte Mehrwert weniger als 10 % betrage; außerdem habe die Kommission keine Beweise für diese Feststellung vorgelegt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der AD-Grundverordnung festgelegte Schwellenwert einen Mehrwert von 25 % und nicht von 10 % darstellt. Bei ihrer Analyse verwendete die Kommission die von den einzelnen kooperierenden Unternehmen übermittelten Daten, die vor Ort überprüft wurden. Bei den meisten dieser Unternehmen lag der Mehrwert nicht über 10 %, und bei allen blieb er weit unter 25 %. Entgegen den Behauptungen von Gerber war dieses Ergebnis nicht auf das Weglassen von Verarbeitungs- oder Veredelungsschritten wie dem Glühen oder den Ausschluss bestimmter Arten von rostfreiem Stahl (Gerber erwähnte Stahl der Serien 200 und 400), „andere Zahlentricks“ oder gar „Betrug“ zurückzuführen. Die Kommission berechnete den den Teilen hinzugefügten Wert, wie in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Antidumping-Grundverordnung vorgeschrieben, indem sie den „den eingeführten Teilen hinzugefügten Wert“ (in diesem Fall die Herstellungskosten außer den Materialkosten) als Prozentsatz der gesamten Herstellungskosten ausdrückte. Keines der kooperierenden Unternehmen, die die Daten vorlegten, hat diese Methode oder die Feststellungen der Kommission bezüglich des Mehrwerts auf der Grundlage der Daten der Unternehmen angefochten.
- (40) Viertens argumentierte Gerber, dass bestimmte Maßnahmen der Edelstahlindustrie der Union gegen das Kartellrecht der Union verstoßen oder sogar eine Straftat darstellen. Solche Behauptungen fallen jedoch nicht in den Rahmen der aktuellen Untersuchung. Wenn Gerber der Auffassung ist, dass sich der Wirtschaftszweig der Union ungebührlich verhalten hat, sollte es sich an die zuständigen Behörden wenden, z. B. an die für Wettbewerbsfragen zuständige Dienststelle der Kommission, an OLAF (das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung) oder an die zuständigen nationalen Behörden.
- (41) Die Kommission wies daher diese vier Argumente von Gerber zurück.
- (42) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wies die Kommission die Vorbringen zur Einleitung der Untersuchung zurück und kam zu dem Schluss, dass der Antrag hinreichende Beweise enthält, um die Einleitung der Untersuchung zu rechtfertigen.

#### 1.6. Untersuchungszeitraum und Betrachtungszeitraum

- (43) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Für den Untersuchungszeitraum wurden Daten erhoben, um u. a. Folgendes zu untersuchen: die mutmaßliche Veränderung des Handelsgefüges seit der Einführung der Maßnahmen gegenüber der betroffenen Ware sowie das Vorliegen einer Praxis, eines Fertigungsprozesses oder einer Arbeit, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab. Detailliertere Daten wurden für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 (im Folgenden „Betrachtungszeitraum“ oder „BZ“) erfasst, um zu untersuchen, ob die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen preislich und/oder quantitativ durch Einfuhren untergraben wurde und ob Subventionierung vorlag.

#### 1.7. Untersuchungen

- (44) Die Kommission unterrichtete die Behörden Taiwans, der Türkei, Vietnams und Indonesiens, die bekannten ausführenden Hersteller in diesen Ländern, den Wirtschaftszweig der Union und die der Kommission bekannten Einführer in der Union offiziell über die Einleitung der Untersuchung.
- (45) Die Formulare für den Antrag auf Befreiung für die ausführenden Hersteller in Taiwan, der Türkei und Vietnam, die Fragebögen für die Hersteller/Ausführer in Indonesien und die Fragebögen für Einführer in der Union wurden auf der Website der Generaldirektion Handel zur Verfügung gestellt.

- (46) Die folgenden ausführenden Hersteller reichten Anträge auf Befreiung ein, und in ihren Betrieben wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Taiwan:

- Chia Far Industrial Factory Co., Ltd.
- Tang Eng Iron Works Co., Ltd. (YUSCO-Gruppe)
- Tung Mung Development Co., Ltd.
- Walsin Lihwa Corporation
- Yieh United Steel Corporation (YUSCO-Gruppe)
- Yuan Long Stainless Steel Corp.

Türkei:

- Posco Assan TST Celik Sanayi A.Ş.
- Trinox Metal Sanayi ve Ticaret A.Ş.

Vietnam:

- Lam Khang Joint Stock Company
- Posco VST Co., Ltd.
- Yongjin Metal Technology (Vietnam) Company Limited

- (47) Darüber hinaus reichten die folgenden Dienstleistungsanbieter in Taiwan und der Türkei Formulare für Anträge auf Befreiung ein:

- YC Inox Tr Çelik Sanayi Ve Ticaret Anonim Şirketi (Türkei)
- Yue Seng Industrial Co. (Taiwan)
- YC Inox Co Ltd. (Taiwan)

- (48) Auf der Grundlage einer Prüfung der in den jeweiligen Anträgen zur Verfügung gestellten Informationen gelangte die Kommission jedoch zu dem Schluss, dass die Tätigkeiten dieser drei Unternehmen im Untersuchungszeitraum in der Erbringung von Dienstleistungen wie dem Zerlegen und Spalten der von anderen Unternehmen hergestellten SSCR bestanden, was nicht die eigentliche Herstellung der untersuchten Ware beinhaltet. Diese Unternehmen konnten daher nicht als Hersteller eingestuft werden und somit nicht für eine Befreiung von der Ausweitung der Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz 6 der AS-Grundverordnung in Betracht kommen, der diese Möglichkeit nur für Hersteller der betroffenen Ware vorsieht. Bei diesen Unternehmen wurden keine Kontrollbesuche durchgeführt.

- (49) Darüber hinaus übermittelten die folgenden Unternehmen Antworten auf den Fragebogen:

Einführer und Verwender in der Union:

- Replasa Advanced Materials, S. A.
- Marcegaglia Specialties SpA
- Padana Tubi & Profilati Acciaio SpA
- Nova Trading S.A.,

Indonesische Hersteller:

- Pt. Indonesia Ruipu Nickel and Chrome Alloy
- Pt. Indonesia Guang Ching Nickel and Stainless Steel Industry
- Pt. Indonesia Tsingshan Stainless Steel
- Pt. Sulawesi Mining Investment

- (50) Die Kommission überprüfte die Antworten dieser Unternehmen auf den Fragebogen nicht, sondern verwendete die übermittelten Informationen, um die Handelsströme und die Namen der Lieferanten aus Indonesien abzugleichen.
- (51) Im Rahmen der Überprüfung der vom Antragsteller und den mitarbeitenden Unternehmen vorgelegten Informationen und Statistiken führte die Kommission vor Ort Konsultationen mit den taiwanesischen und vietnamesischen Behörden durch, insbesondere mit der Taiwan International Trade Administration (TITA) und der dem Ministerium für Industrie und Handel Vietnams unterstellten Trade Remedies Authority.
- (52) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist zur Sache schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen. Allen Parteien wurde mitgeteilt, dass bei Nichtvorlage aller sachdienlichen Informationen oder bei Vorlage unvollständiger, unwahrer oder irreführender Informationen Artikel 28 der AS-Grundverordnung zur Anwendung kommen könnte und die Feststellungen dann auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen würden.
- (53) Mehrere Parteien übermittelten ihre Stellungnahmen erst nach Ablauf der in der Einleitungsverordnung gesetzten Frist. Die Kommission teilte diesen Parteien mit, dass ihre Stellungnahmen aus diesem Grund nicht akzeptiert werden könnten, und unterrichtete sie über die Möglichkeit, nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen im Rahmen dieser Untersuchung Stellung zu nehmen.
- (54) Am 12. Oktober 2023 fand eine Anhörung mit EURANIMI statt. Nach der Unterrichtung fanden Anhörungen mit EUROFER am 14. März 2024, mit Lam Khang am 18. März 2024 und mit Yongjin am 20. März 2024 statt.

## 2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

### 2.1. Allgemeine Erwägungen

- (55) Um zu beurteilen, ob eine mutmaßliche Umgehung vorliegt, sollte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung nacheinander untersucht werden,
- ob sich das Handelsgefüge zwischen Indonesien, Taiwan, der Türkei, Vietnam und der Union verändert hat,
  - ob sich diese Veränderung aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergab, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gab,
  - ob Beweise für eine Schädigung oder dafür vorliegen, dass die Abhilfewirkung der geltenden Ausgleichsmaßnahmen durch die Preise und/oder Mengen der untersuchten Ware untergraben wurde, und
  - ob die Subvention der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommt.
- (56) In dieser Untersuchung enthielten die vom Antragsteller im Antrag vorgelegten Beweise Anhaltspunkte für Montage oder Fertigstellung in Taiwan, der Türkei und Vietnam hin. Wie in Erwägungsgrund 17 betreffend die Montage oder Fertigstellung erläutert, werden diese Vorgänge in Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der AS-Grundverordnung nicht ausdrücklich als Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit aufgeführt, die/der eine Umgehung darstellt. Allerdings weist Artikel 23 Absatz 3 Unterabsatz 2 der AS-Grundverordnung den Wortlaut „unter anderem“ auf, was bedeutet, dass eine nicht erschöpfende Liste möglicher Umgehungspraktiken genannt wird. Daher bezieht sich der Artikel auch auf

Umgehungspraktiken, die darin nicht ausdrücklich aufgeführt sind, zum Beispiel Montage oder Fertigstellung. Da die vom Antragsteller im Antrag vorgelegten Beweise Anhaltspunkte für Montage oder Fertigstellung in den betroffenen Ländern enthielten, hat die Kommission entsprechend im Einzelnen geprüft, ob die Kriterien des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung erfüllt sind, und insbesondere untersucht,

- ob die Montage oder Fertigstellung seit oder kurz vor der Einleitung der Antisubventionsuntersuchung begonnen oder erheblich ausgeweitet wurde und ob die verwendeten Teile ihren Ursprung in dem von Maßnahmen betroffenen Land haben, und
- ob der Wert der Teile 60 % oder mehr des Gesamtwerts der Teile der montierten oder fertiggestellten Ware ausmachte und ob der Wert, der während der Montage oder Fertigstellung den verwendeten eingeführten Teilen hinzugefügt wurde, mehr als 25 % der Herstellungskosten betrug.

## 2.2. Veränderung des Handelsgefüges zwischen Indonesien und der Union

- (57) Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Einfuhren aus Indonesien in die Union im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 1

### SSCR-Einfuhren in die Union im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)

	2020	2021	2022	BZ
Indonesien	106 483	107 362	51 382	7 634
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	101	48	7
Anteil an den Gesamteinfuhren	14 %	12 %	4 %	1 %
Gesamteinfuhren	766 159	893 672	1 295 790	838 007

Quelle: Eurostat.

- (58) Aus Tabelle 1 geht hervor, dass die Menge der Einfuhren von SSCR aus Indonesien von 106 483 Tonnen im Jahr 2020 auf 7 634 Tonnen im Betrachtungszeitraum abnahm. Von 2020 bis 2021 stieg die Menge der Einfuhren um 1 % an, ging aber 2022 im Vergleich zu 2020 drastisch um 53 % zurück. Die Entwicklung des Handelsgefüges, wie aus Tabelle 1 hervorgeht, ist nicht nur vor dem Hintergrund der Einführung der Ausgleichsmaßnahmen im März 2022, sondern auch der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber derselben Ware im November 2021 in der Antidumpinguntersuchung<sup>(16)</sup> zu sehen, die teilweise parallel zur ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung durchgeführt wurde. Bei der Prüfung der Daten zur Antisubventionsuntersuchung wurden daher die Auswirkungen der Einleitung und Einführung sowohl der Antidumping- als auch der Antisubventionsuntersuchung und -maßnahmen berücksichtigt.
- (59) Die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen am 19. November 2021 hatte bereits Auswirkungen auf die Einfuhren von SSCR aus Indonesien in die Union,<sup>(17)</sup> was durch die Einführung der Antisubventionsmaßnahmen am 17. März 2022 noch verstärkt wurde. Die Daten in Tabelle 1 zeigen, dass die indonesischen Einfuhren im Jahr 2022 drastisch zurückgingen, was zeitlich mit der Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen gegenüber SSCR

<sup>(16)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012.

<sup>(17)</sup> Wie in der parallelen Untersuchung betreffend die Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber SSCR der drei betroffenen Länder festgestellt (Durchführungsverordnung (EU) 2023/1632 der Kommission vom 11. August 2023 zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien durch aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, ob als Ursprungerzeugnisse Taiwans, der Türkei oder Vietnams angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandten Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl (ABl. L 202 vom 14.8.2023, S. 16).

aus Indonesien Ende 2021 und den Ausgleichsmaßnahmen Anfang 2022 zusammenfiel. Von 2022 bis zum Betrachtungszeitraum ging die Menge der Einfuhren von SSCR aus Indonesien weiter erheblich zurück, was zu einem Rückgang um insgesamt fast 93 % im gesamten Untersuchungszeitraum führte. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil Indonesiens an den Gesamteinfuhren von 14 % auf 1 %.

2.3. **Ergebnisse der Untersuchung in Taiwan**

2.3.1. *Umfang der Mitarbeit*

- (60) Wie in Erwägungsgrund 49 dargelegt, reichten sechs taiwanesisch ausführende Hersteller Anträge auf Befreiung ein und arbeiteten während der Untersuchung mit. Auf diese Unternehmen entfielen im Betrachtungszeitraum nur 50 % der Gesamteinfuhren von SSCR aus Taiwan. Die Feststellungen zu den Ausfuhren von SSCR aus Taiwan in die Union sowie zu den Rohstoffen aus Indonesien nach Taiwan beruhten daher auf Statistiken von Eurostat und dem Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“) <sup>(18)</sup>.

2.3.2. *Veränderung des Handelsgefüges in Taiwan*

- (61) Tabelle 2 zeigt die Entwicklung der Einfuhren aus Taiwan in die Union im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 2

**SSCR-Einfuhren in die Union im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)**

	2020	2021	2022	BZ
Taiwan	125 072	218 784	251 304	186 872
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	175	201	149
Anteil an den Gesamteinfuhren	16 %	24 %	19 %	22 %
Gesamteinfuhren	766 159	893 672	1 295 790	838 007

Quelle: Eurostat.

- (62) Aus Tabelle 2 geht hervor, dass die Menge der Einfuhren von SSCR aus Taiwan in die Union von 125 072 Tonnen im Jahr 2020 auf 186 872 Tonnen im Betrachtungszeitraum anstieg. Der stärkste Anstieg der Einfuhrmenge war von 2020 zu 2021 zu verzeichnen, als die Menge um 75 % von 125 072 Tonnen auf 218 784 Tonnen stieg. Dieser Anstieg fiel zeitlich mit der Einleitung der ursprünglichen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung im September 2020 bzw. Februar 2021 und der Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen im November 2021 zusammen. Von 2021 bis 2022 stieg die Menge der Einfuhren aus Taiwan weiter auf 251 304 Tonnen an, was mit der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen im März 2022 zusammenfiel. Schließlich gingen die Einfuhren im Betrachtungszeitraum wieder auf 186 872 Tonnen zurück. Insgesamt stieg die Menge der Einfuhren aus Taiwan im Untersuchungszeitraum um 49 %.
- (63) Darüber hinaus stieg die Menge der Einfuhren aus Taiwan in die Union, die nicht von den ausführenden Herstellern stammten, die Anträge auf Befreiung eingereicht hatten, nach der Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung erheblich an. Insbesondere entfiel vor der Einleitung der Antidumpinguntersuchung die überwiegende Mehrheit (über 90 %) aller Ausfuhren in die Union auf die mitarbeitenden Hersteller, während sie im Betrachtungszeitraum nur knapp über 50 % ausmachten.

<sup>(18)</sup> <https://www.gtis.com/gta>.

- (64) Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Ausfuhren der für die Herstellung von SSCR benötigten Rohstoffe aus Indonesien nach Taiwan im Untersuchungszeitraum. Diese Rohstoffe bestanden entweder aus Brammen aus nicht rostendem Stahl oder aus warmgewalzten Coils aus nicht rostendem Stahl (im Folgenden „SSHR“).

Tabelle 3

**Ausfuhren von Rohstoffen aus Indonesien nach Taiwan im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)**

	2020	2021	2022	BZ
Brammen	93 085	190 908	140 272	141 041
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	205	151	152
SSHR	529 143	817 705	563 534	631 208
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	155	106	119
Brammen und SSHR insgesamt	622 228	1 008 614	703 805	772 249
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	162	113	124

Quelle: Global Trade Atlas.

- (65) Im Allgemeinen sind SSHR die Hauptvorleistung für die Herstellung von SSCR. Die Herstellung von SSCR kann jedoch auch mit Brammen aus nicht rostendem Stahl beginnen, die dann zu SSHR warmgewalzt werden und anschließend zu SSCR weitergewalzt werden. Aus Tabelle 3 geht hervor, dass die Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien nach Taiwan von 93 085 Tonnen im Jahr 2020 auf 141 041 Tonnen im Betrachtungszeitraum gestiegen sind. Der stärkste Anstieg der Ausfuhrmenge war von 2020 zu 2021 zu verzeichnen, als diese um 105 % von 93 085 Tonnen im Jahr 2020 auf 190 908 Tonnen im Jahr 2021 stieg. Ab 2021 ging die Menge der Ausfuhren von Brammen aus Indonesien auf 140 272 Tonnen im Jahr 2022 zurück und stieg anschließend leicht an und erreichte im Betrachtungszeitraum ein Niveau von 141 041 Tonnen. Insgesamt stieg die Menge der Ausfuhren von Brammen aus Indonesien nach Taiwan im Untersuchungszeitraum um 52 %.
- (66) Im Untersuchungszeitraum machten die Ausfuhren aus Indonesien zwischen 95 % und 99,8 % der Gesamtmenge der Einfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl nach Taiwan aus. Im Betrachtungszeitraum beliefen sich die Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien auf 99,8 %.
- (67) Ebenso stiegen die Ausfuhren von SSHR aus Indonesien nach Taiwan von 529 143 Tonnen im Jahr 2020 auf 631 208 Tonnen im Betrachtungszeitraum. Der stärkste Anstieg der Ausfuhrmengen war von 2020 zu 2021 zu verzeichnen, als die Menge um 55 % von 529 143 Tonnen auf 817 705 Tonnen stieg. Von 2021 bis 2022 ging die Menge der Ausfuhren von SSHR aus Indonesien auf 563 534 Tonnen zurück und stieg anschließend im Betrachtungszeitraum wieder auf 631 208 Tonnen an. Insgesamt stieg die Menge der Ausfuhren von SSHR aus Indonesien nach Taiwan im Untersuchungszeitraum um 19 %.
- (68) Es sei darauf hingewiesen, dass es erhebliche Ausfuhrmengen von SSHR aus Indonesien nach Taiwan gibt, die wie in Erwägungsgrund 63 erläutert nicht auf die taiwanesischen ausführenden Hersteller, die einen Antrag auf Befreiung eingereicht haben, entfallen oder von diesen gekauft werden. Vor Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung beliefen sich die Einfuhren von SSHR durch die mitarbeitenden Hersteller auf rund 97 %, während sie im Betrachtungszeitraum nur 84 % ausmachten. Demnach wurden mehr als 100 000 Tonnen der aus Indonesien eingeführten SSHR von Unternehmen gekauft, die keinen Antrag auf Befreiung einreichten.
- (69) Die kombinierten Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR aus Indonesien nach Taiwan stiegen von 622 228 Tonnen im Jahr 2020 auf 772 249 Tonnen im Betrachtungszeitraum. Der stärkste Anstieg der Ausfuhrmenge war von 2020 zu 2021 zu verzeichnen, als die Menge um 62 % von 622 228 Tonnen auf 1 008 614 Tonnen stieg. Ab 2021 ging die Menge der kombinierten Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR aus Indonesien auf 703 805 Tonnen im Jahr 2022 zurück und stieg anschließend im Betrachtungszeitraum auf 772 249 Tonnen. Insgesamt stieg die Menge der kombinierten Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR aus Indonesien nach Taiwan im Untersuchungszeitraum um 24 %.

- (70) Der Anstieg der Menge an Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR aus Indonesien nach Taiwan weist auf eine steigende Nachfrage nach diesen Vorleistungen in Taiwan hin, was sich zumindest teilweise durch den Anstieg der Herstellung und Ausfuhr von SSCR aus Taiwan in die Union während des Betrachtungszeitraums erklären lässt. Dies wurde mit den von den mitarbeitenden Unternehmen übermittelten Informationen bestätigt.

#### 2.3.2.1. Schlussfolgerung zur Veränderung des Handelsgefüges in Taiwan

- (71) Die Untersuchung ergab, dass die erheblichen Mengen an nicht rostendem Stahl, entweder in Form von Brammen oder SSHR, die aus Indonesien ausgeführt wurden, in Taiwan zu SSCR weiterverarbeitet wurden, um später in die Union ausgeführt zu werden. Der Anstieg der Ausfuhren von SSCR aus Taiwan in die Union, der aus Tabelle 2 hervorgeht, stellt gemeinsam mit dem beträchtlichen Anstieg der Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR aus Indonesien nach Taiwan während des Untersuchungszeitraums (siehe Tabelle 3) eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen Indonesien, Taiwan und der Union im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung dar.

#### 2.3.3. Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit, für die/den es keine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung als die Einführung des Zolls gibt

- (72) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung ist erforderlich, dass sich die Veränderung des Handelsgefüges aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Als Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit gelten unter anderem der Versand der von den geltenden Maßnahmen betroffenen Ware über Drittländer sowie die Montage von Teilen bzw. die Fertigstellung in einem Drittland gemäß Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung. Wie in Erwägungsgrund 56 dargelegt, wird dieser Artikel in dieser Untersuchung entsprechend angewandt.
- (73) Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR-Coils wurden als Halbfertigerzeugnisse betrachtet, die zu Fertigerzeugnissen wie SSCR weiterverarbeitet wurden. Diese Weiterverarbeitung von Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR zu SSCR fällt unter den Begriff der Fertigstellung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung.
- (74) Die ursprünglichen Antidumpingzölle wurden am 19. November 2021 und die ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen am 17. März 2022 eingeführt. Wie in Abschnitt 2.3.2 beschrieben, steigerte Taiwan seine Ausfuhrverkäufe in die Union im Untersuchungszeitraum erheblich, und ein beträchtlicher Teil der wichtigsten Vorleistung, Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR, wurde aus Indonesien eingeführt.
- (75) Darüber hinaus konnten wie (in den Erwägungsgründen 63 und 68) erläutert, große Mengen an Vorleistungen mit Ursprung in Indonesien nicht durch Einkäufe von mitarbeitenden Herstellern gedeckt werden, während gleichzeitig die Ausfuhren von (montierten/fertiggestellten) SSCR in die Union, die nicht von den mitarbeitenden Herstellern ausgeführt wurden, erheblich zunahmen.
- (76) Die Untersuchung ergab, dass Brammen aus nicht rostendem Stahl und SSHR-Coils aus Indonesien nach Taiwan eingeführt, in Taiwan zu SSCR weiterverarbeitet und in die Union ausgeführt wurden, was zu einer Veränderung des Handelsgefüges führte. Die Untersuchung ergab ferner, abgesehen von der Einleitung der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung und der anschließenden Einführung der ursprünglichen Maßnahmen, keine wirtschaftliche Rechtfertigung für die in Abschnitt 2.3.2 beschriebene Veränderung des Handelsgefüges.
- (77) In Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung wird ein Zusammenhang zwischen der Praxis, dem Fertigungsprozess oder der Arbeit, die/die in Rede steht, und der Veränderung des Handelsgefüges hergestellt: Es ist erforderlich, dass sich Letztere aus der Praxis, dem Fertigungsprozess oder der Arbeit „ergibt“. Daraus folgt, dass es sich bei der in Taiwan festgestellten Umgehung um einen Montage- bzw. Fertigstellungsvorgang handelte, der zu einer Veränderung des Handelsgefüges führte und für den es keine wirtschaftliche Rechtfertigung gab. Daher wurde diese Anforderung des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung in Taiwan für das gesamte Land erfüllt.

#### 2.3.4. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls

- (78) Die Kommission prüfte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung, ob die Abhilfewirkung der derzeit geltenden Maßnahmen durch die Mengen und die Preise der in die Union eingeführten untersuchten Ware untergraben wurde.

- (79) Was die Mengen betrifft, so machte der Marktanteil der Einfuhren aus Taiwan rund 4,7 % des Unionsverbrauchs im Betrachtungszeitraum aus, der auf 400 000 Tonnen<sup>(19)</sup> geschätzt wurde. Das Einfuhrvolumen wurde daher als erheblich angesehen.
- (80) Hinsichtlich der Preise verglich die Kommission den in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen nicht schädigenden Preis, der um den Preisanstieg von SSCR auf der Grundlage des Erzeugerpreisindex der Europäischen Union<sup>(20)</sup> berichtigt wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreisen, die auf der Grundlage der Statistiken von Eurostat berechnet worden waren, wobei für nach der Einfuhr entstandene Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen wurde. Aus diesem Preisvergleich ging hervor, dass die aus Taiwan stammenden Einfuhren die Unionspreise um mehr als 19 % unterboten.
- (81) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl in Bezug auf die Mengen als auch in Bezug auf die Preise untergraben wurde.

#### 2.3.5. *Beweise für das Vorliegen einer Subventionierung*

- (82) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung hat die Kommission auch geprüft, ob die Subventionen der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommen.
- (83) Wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 dargelegt wird, profitierten die indonesischen ausführenden Hersteller erwiesenermaßen von einer Reihe von Subventionsregelungen, die von der indonesischen und der chinesischen Regierung gewährt wurden (siehe Erwägungsgrund 1). Nicht nur die Herstellung von SSCR, sondern auch die für die Herstellung von SSCR verwendeten Teile, einschließlich SSHR und Brammen, wurden subventioniert, z. B. durch die Bereitstellung von Nickelerz und Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt, Unterstützung für Kapitalinvestitionen, nicht marktübliche Darlehen und steuerliche und zollrechtliche Vorzugsregelungen. Die Subventionierung wirkte sich auf alle Verkäufe der Waren unabhängig vom Abnehmer aus und sollte der Gesamtproduktion der Unternehmen zugutekommen, da sie nicht an eine bestimmte Ware gebunden war und zumindest bis zu einem gewissen Grad von der Ausfuhr abhängig war.
- (84) Im Rahmen dieser Untersuchung sind keine neuen Informationen bekannt geworden, die die Schlussfolgerung der Ausgangsuntersuchung infrage stellen und nahelegen würden, dass diese Subventionsregelungen nicht mehr gelten. Während der Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass die in Indonesien hergestellten Brammen und SSHR nicht mehr in den Genuss der Subventionen kamen oder dass die nach Taiwan eingeführten Teile nicht mehr davon profitierten. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Subventionen den eingeführten gleichartigen Ware weiterhin zugutekommen.

#### 2.4. **Ergebnisse der Untersuchung in der Türkei**

##### 2.4.1. *Umfang der Mitarbeit*

- (85) Wie in Erwägungsgrund 49 dargelegt, reichten zwei türkische ausführende Hersteller Anträge auf Befreiung ein und arbeiteten während der Untersuchung mit. Auf diese beiden Unternehmen entfielen im Betrachtungszeitraum nur 52 % der Gesamteinfuhren von SSCR aus der Türkei. Die Feststellungen zu den Ausfuhren von SSCR aus der Türkei in die Union sowie zu den Rohstoffen aus Indonesien in die Türkei beruhten daher auf Statistiken von Eurostat und dem GTA.

##### 2.4.2. *Veränderung des Handelsgefüges in der Türkei*

- (86) Tabelle 4 zeigt die Entwicklung der Einfuhren aus der Türkei in die Union im Untersuchungszeitraum.

<sup>(19)</sup> Die Verbrauchszahlen beruhten auf Schätzungen des Antragstellers für 2022 und wurden auf 400 000 Tonnen gerundet — siehe Abschnitt 6.1 des Einleitungsantrags.

<sup>(20)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts\\_inpp\\_m\\_\\_custom\\_8999915/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts_inpp_m__custom_8999915/default/table?lang=de).

Tabelle 4

**SSCR-Einfuhren in die Union im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)**

	2020	2021	2022	BZ
Türkei	73 835	105 619	125 072	105 116
Index (Basis = 2020)	100	143	169	142
Anteil an den Gesamteinfuhren	10 %	12 %	10 %	13 %
Gesamteinfuhren	766 159	893 672	1 295 790	838 007

Quelle: Eurostat.

- (87) Aus Tabelle 4 geht hervor, dass die Menge der Einfuhren von SSCR aus der Türkei in die Union von 73 835 Tonnen im Jahr 2020 auf 105 116 Tonnen im Betrachtungszeitraum anstieg. Der stärkste Anstieg der Einfuhrmenge war von 2020 zu 2021 zu verzeichnen, als die Menge von 73 835 Tonnen auf 105 619 Tonnen stieg. Dieser Anstieg fiel zeitlich mit der Einleitung der ursprünglichen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchung im September 2020 bzw. Februar 2021 und der Einführung der endgültigen Antidumpingmaßnahmen im November 2021 zusammen. Im Jahr 2022 stieg die Menge der Einfuhren aus der Türkei weiter auf 125 072 Tonnen, was mit der Einführung von Ausgleichsmaßnahmen im März 2022 zusammenfiel, bevor sie im Betrachtungszeitraum wieder auf 105 116 Tonnen zurückging. Insgesamt stieg die Menge der Einfuhren aus der Türkei im Untersuchungszeitraum um 42 %.
- (88) Tabelle 5 zeigt die Entwicklung der Ausfuhren der für die Herstellung von SSCR benötigten Rohstoffe aus Indonesien in die Türkei im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 5

**Ausfuhren von Rohstoffen aus Indonesien in die Türkei im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)**

	2020	2021	2022	BZ
Brammen	24 241	50 378	20 328	81
Index (Basis = 2020)	100	208	84	0
SSHR	23 560	84 443	84 126	77 544
Index (Basis = 2020)	100	358	357	329

Quelle: Global Trade Atlas.

- (89) Im Allgemeinen sind SSHR die Hauptvorleistung für die Herstellung von SSCR. Die Herstellung von SSCR kann jedoch auch mit Brammen aus nicht rostendem Stahl beginnen, die dann zu SSHR warmgewalzt werden und anschließend zu SSCR weitergewalzt werden. Aus Tabelle 5 geht hervor, dass die Ausfuhren von Brammen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien in die Türkei zwischen 2020 und dem Betrachtungszeitraum von 24 241 Tonnen auf vernachlässigbare Mengen zurückgegangen sind. Dies ist weitgehend auf die Ausweitung der Maßnahmen gegenüber SSHR aus Indonesien auf die aus der Türkei versandten Einfuhren von SSHR im Jahr 2022 im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung <sup>(21)</sup> zurückzuführen.
- (90) Die der Kommission vorliegenden Nachweise zeigten jedoch, dass es in der Türkei keine SSCR-Produktionsanlagen gab, die den Herstellungsprozess mit Brammen beginnen, und dass es keine türkischen SSCR-Hersteller gab, die SSHR von türkischen SSHR-Herstellern kauften, um diese weiter zu SSCR zu walzen. Die Entwicklung der Mengen der Ausfuhren von Brammen in die Türkei wird daher für diese Untersuchung nicht als relevant erachtet.
- (91) Aus Tabelle 5 geht auch hervor, dass die Ausfuhren von SSHR aus Indonesien in die Türkei von 23 560 Tonnen im Jahr 2020 auf 77 544 Tonnen im Betrachtungszeitraum gestiegen sind. Der stärkste Anstieg der Ausfuhrmengen war

<sup>(21)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2023/825.

von 2020 zu 2021 zu verzeichnen, als sich die Menge auf 84 443 Tonnen mehr als verdreifachte. Ab 2021 ging die Menge der Ausfuhren von SSHR aus Indonesien leicht zurück, und zwar auf 77 544 Tonnen im Betrachtungszeitraum. Insgesamt hat sich die Menge der SSHR-Ausfuhren aus Indonesien in die Türkei im Untersuchungszeitraum mehr als verdreifacht.

- (92) Der Anstieg der SSHR-Ausfuhrmengen aus Indonesien in die Türkei deutete auf eine steigende Nachfrage nach solchen Vorleistungen in der Türkei hin, was zumindest teilweise durch den Anstieg der Herstellung und der Ausfuhren von SSCR aus der Türkei in die Union im Betrachtungszeitraum erklärt werden könnte.
- (93) Schlussfolgerung zur Veränderung des Handelsgefüges in der Türkei
- (94) Die Untersuchung ergab, dass erhebliche Mengen der aus Indonesien eingeführten SSHR in der Türkei zu SSCR weiterverarbeitet wurden, um später in die Union ausgeführt zu werden. Der Anstieg der Ausfuhren von SSCR aus der Türkei in die Union, der aus Tabelle 4 hervorgeht, stellt gemeinsam mit dem beträchtlichen Anstieg der Ausfuhren von SSHR aus Indonesien in die Türkei während des Untersuchungszeitraums (siehe Tabelle 5) eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen Indonesien, der Türkei und der Union im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung dar.

2.4.3. *Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit, für die/den es keine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung als die Einführung des Zolls gibt*

- (95) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung ist erforderlich, dass sich die Veränderung des Handelsgefüges aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Als Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit gelten der Versand der von den geltenden Maßnahmen betroffenen Ware über Drittländer sowie die Montage von Teilen bzw. die Fertigstellung in einem Drittland gemäß Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung. Wie in Erwägungsgrund 56 dargelegt, wird dieser Artikel in dieser Untersuchung entsprechend angewandt.
- (96) SSHR-Coils wurden als Halbfertigerzeugnisse betrachtet, die zu Fertigerzeugnissen wie SSCR weiterverarbeitet wurden. Diese Weiterverarbeitung von SSHR zu SSCR fällt unter den Begriff der Fertigstellung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung.
- (97) Die ursprünglichen Antidumpingzölle wurden am 19. November 2021 und die ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen am 17. März 2022 eingeführt. Wie in Abschnitt 2.4.2 beschrieben, steigerte die Türkei ihre Ausfuhrverkäufe in die Union im Untersuchungszeitraum erheblich, und ein beträchtlicher Teil der wichtigsten Vorleistung, SSHR, wurde aus Indonesien eingeführt.
- (98) Die Untersuchung ergab, dass SSHR aus Indonesien in die Türkei eingeführt, in der Türkei zu SSCR weiterverarbeitet und in die Union ausgeführt wurden, was zu einer Veränderung des Handelsgefüges führte. Die Untersuchung ergab ferner, abgesehen von der Einleitung der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchungen und der anschließenden Einführung der ursprünglichen Maßnahmen, keine wirtschaftliche Rechtfertigung für die in Abschnitt 2.4.2 beschriebene Veränderung des Handelsgefüges.
- (99) In Artikel 23 Absatz 3 der Grundverordnung wird ein Zusammenhang zwischen der Praxis, dem Fertigungsprozess oder der Arbeit, die/der in Rede steht, und der Veränderung des Handelsgefüges hergestellt: Es ist erforderlich, dass sich Letztere aus der Praxis, dem Fertigungsprozess oder der Arbeit „ergibt“. Daraus folgt, dass es sich bei der in der Türkei festgestellten Umgehung, wie in Abschnitt 4.2 bestätigt, um einen Montage- bzw. Fertigstellungsvorgang handelte, der zu einer Veränderung des Handelsgefüges führte und für den es keine wirtschaftliche Rechtfertigung gab. Daher wurde diese Anforderung des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung in der Türkei für das gesamte Land erfüllt.

2.4.4. *Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls*

- (100) Die Kommission prüfte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung, ob die Abhilfewirkung der derzeit geltenden Maßnahmen durch die Mengen und die Preise der in die Union eingeführten untersuchten Ware untergraben wurde.

- (101) Was die Mengen betrifft, so machte der Marktanteil der Einfuhren aus der Türkei rund 2,6 % des Unionsverbrauchs im Betrachtungszeitraum aus, der auf 400 000 Tonnen <sup>(22)</sup> geschätzt wurde. Das Einfuhrvolumen wurde daher als erheblich angesehen.
- (102) Hinsichtlich der Preise verglich die Kommission den in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen nicht schädigenden Preis, der um den Preisanstieg von SSCR auf der Grundlage des Erzeugerpreisindex der Europäischen Union <sup>(23)</sup> berichtigt wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreisen, die auf der Grundlage der Statistiken von Eurostat berechnet worden waren, wobei für nach der Einfuhr entstandene Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen wurde. Dieser Preisvergleich ergab, dass die Einfuhren aus der Türkei die Unionspreise um 1,3 % unterboten.
- (103) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen sowohl in Bezug auf die Mengen als auch in Bezug auf die Preise untergraben wurde.

#### 2.4.5. *Beweise für das Vorliegen einer Subventionierung*

- (104) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung hat die Kommission auch geprüft, ob die Subventionen der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommen.
- (105) Wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 dargelegt wird (siehe Erwägungsgrund 1), profitierten die indonesischen ausführenden Hersteller erwiesenermaßen von einer Reihe von Subventionsregelungen, die von der indonesischen und der chinesischen Regierung gewährt wurden. Nicht nur die Herstellung von SSCR, sondern auch die Teile, die zur Herstellung von SSCR verwendet werden, einschließlich SSHR und Brammen, wurden subventioniert, z. B. durch die Bereitstellung von Nickelerz und Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt, Unterstützung für Kapitalinvestitionen, nicht marktübliche Darlehen und steuerliche und zollrechtliche Vorzugsregelungen. Die Subventionierung wirkte sich auf alle Verkäufe der Waren aus, unabhängig vom Abnehmer, und musste der Gesamtproduktion der Unternehmen zugutekommen, da sie nicht an eine bestimmte Ware gebunden war und zumindest bis zu einem gewissen Grad von der Ausfuhr abhängig war.
- (106) Im Rahmen dieser Untersuchung sind keine neuen Informationen bekannt geworden, die die Schlussfolgerung der Ausgangsuntersuchung infrage stellen und nahelegen würden, dass diese Subventionsregelungen nicht mehr gelten. Während der Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass die in Indonesien hergestellten Brammen und SSHR nicht mehr in den Genuss der Subventionen kamen oder dass die in die Türkei eingeführten Teile nicht mehr davon profitierten. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Subvention Teilen der eingeführten gleichartigen Ware weiterhin zugutekommt.

### 2.5. **Ergebnisse der Untersuchung in Vietnam**

#### 2.5.1. *Umfang der Mitarbeit*

- (107) Wie in Erwägungsgrund 49 dargelegt, reichten drei vietnamesische ausführende Hersteller Anträge auf Befreiung ein und arbeiteten während der Untersuchung mit. Auf diese drei Unternehmen entfielen im Betrachtungszeitraum 82 % der Gesamteinfuhren von SSCR aus Vietnam. Die Feststellungen zu den Ausfuhren von SSCR aus Vietnam in die Union sowie zu den Rohstoffen aus Indonesien nach Vietnam beruhten daher auf Statistiken von Eurostat und dem GTA.

#### 2.5.2. *Veränderung des Handelsgefüges in Vietnam*

- (108) Tabelle 6 zeigt die Entwicklung der Einfuhren aus Vietnam in die Union im Untersuchungszeitraum.

<sup>(22)</sup> Die Verbrauchszahlen beruhten auf Schätzungen des Antragstellers für 2022 und wurden auf 400 000 Tonnen gerundet — siehe Abschnitt 6.1 des Einleitungsantrags.

<sup>(23)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts\\_inpp\\_m\\_\\_custom\\_8999915/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts_inpp_m__custom_8999915/default/table?lang=de).

Tabelle 6

**SSCR-Einfuhren in die Union im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)**

	2020	2021	2022	BZ
Vietnam	35 345	51 566	87 606	96 668
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	146	248	274
Anteil an den Gesamteinfuhren	4,6 %	5,8 %	6,8 %	11,5 %
Gesamteinfuhren	766 159	893 672	1 295 790	838 007

Quelle: Eurostat.

- (109) Aus Tabelle 6 geht hervor, dass die Menge der Einfuhren von SSCR aus Vietnam in die Union von 35 345 Tonnen im Jahr 2020 auf 96 668 Tonnen im Betrachtungszeitraum anstieg. Der stärkste Anstieg der Einfuhrmenge war von 2021 zu 2022 zu verzeichnen, als die Menge von 51 566 Tonnen auf 87 606 Tonnen stieg. Dieser Anstieg fiel zeitlich mit der Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen am 17. März 2022 zusammen. Im Jahr 2022 stieg die Menge der Einfuhren aus Vietnam im Betrachtungszeitraum weiter auf 96 668 Tonnen. Insgesamt stieg die Menge der Einfuhren aus Vietnam im Untersuchungszeitraum um 174 %.
- (110) Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der Ausfuhren der für die Herstellung von SSCR benötigten Rohstoffe aus Indonesien nach Vietnam im Untersuchungszeitraum.

Tabelle 7

**Ausfuhren von Rohstoffen <sup>(24)</sup> aus Indonesien nach Vietnam im Untersuchungszeitraum (in Tonnen)**

	2020	2021	2022	BZ
SSHR	184 018	245 603	361 082	397 923
<i>Index (Basis = 2020)</i>	100	133	196	216

Quelle: Global Trade Atlas.

- (111) Aus Tabelle 7 geht hervor, dass die Einfuhren warmgewalzter Coils aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien nach Vietnam zwischen 2020 und dem Betrachtungszeitraum erheblich von 184 018 Tonnen auf 397 923 Tonnen gestiegen sind. Der stärkste Anstieg der Einfuhrmenge war von 2021 zu 2022 zu verzeichnen, als die Menge von 245 603 Tonnen im Jahr 2021 auf 361 082 Tonnen im Jahr 2022 stieg. Dieser Anstieg fiel zeitlich mit der Einführung endgültiger Maßnahmen am 17. März 2022 zusammen. Insgesamt hat sich die Menge der SSHR-Einfuhren aus Indonesien nach Vietnam im Untersuchungszeitraum mehr als verdoppelt.

- (112) Schlussfolgerung zur Veränderung des Handelsgefüges in Vietnam

Die Untersuchung ergab, dass erhebliche Mengen der aus Indonesien ausgeführten SSHR in Vietnam zu SSCR weiterverarbeitet wurden, um später in die Union ausgeführt zu werden. Der Anstieg der Ausfuhren von SSCR aus Vietnam in die Union, der aus Tabelle 6 hervorgeht, stellt gemeinsam mit dem beträchtlichen Anstieg der Ausfuhr von SSHR aus Indonesien nach Vietnam während des Untersuchungszeitraums (siehe Tabelle 7) eine Veränderung des Handelsgefüges zwischen Indonesien, Vietnam und der Union im Sinne des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung dar.

<sup>(24)</sup> Die Rohstoffe, die zur Herstellung von SSCR in Vietnam verwendet werden, sind SSHR. Die Untersuchung ergab keine Warmwalzarbeiten von Brammen aus nicht rostendem Stahl aus Indonesien zur weiteren Wiederausfuhr in die EU.

2.5.3. Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit, für die/den es keine andere hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung als die Einführung des Zolls gibt

- (113) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung ist erforderlich, dass sich die Veränderung des Handelsgefüges aus einer Praxis, einem Fertigungsprozess oder einer Arbeit ergibt, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Als Praxis, Fertigungsprozess oder Arbeit gelten der Versand der von den geltenden Maßnahmen betroffenen Ware über Drittländer sowie die Montage von Teilen bzw. die Fertigstellung in einem Drittland gemäß Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung. Wie in Erwägungsgrund 56 dargelegt, wird dieser Artikel in dieser Untersuchung entsprechend angewandt.
- (114) SSHR-Coils wurden als Halbfertigerzeugnisse betrachtet, die zu Fertigerzeugnissen wie SSCR weiterverarbeitet wurden. Diese Weiterverarbeitung von SSHR zu SSCR fällt unter den Begriff der Fertigstellung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung.
- (115) Die ursprünglichen Antidumpingzölle wurden am 19. November 2021 und die ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen am 17. März 2022 eingeführt. Wie in Abschnitt 2.5.2 dargelegt, steigerte Vietnam seine Ausfuhrverkäufe in die Union im Untersuchungszeitraum erheblich, und ein beträchtlicher Teil der wichtigsten Vorleistung, SSHR, wurde aus Indonesien eingeführt.
- (116) Die Untersuchung ergab, dass SSHR-Coils aus Indonesien nach Vietnam eingeführt, in Vietnam zu SSCR weiterverarbeitet und in die Union ausgeführt wurden, was zu einer Veränderung des Handelsgefüges führte. Die Untersuchung ergab ferner, abgesehen von der Einleitung der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchungen und der anschließenden Einführung der ursprünglichen Maßnahmen, keine wirtschaftliche Rechtfertigung für die in Abschnitt 2.5.2 beschriebene Veränderung des Handelsgefüges.
- (117) Nach der Unterrichtung argumentierte die dem vietnamesischen Ministerium für Industrie und Handel unterstellte Behörde für handelspolitische Abhilfemaßnahmen, dass die Veränderung des Handelsgefüges auf die Art des Vorhabens und die Marktnachfrage zurückzuführen sei und nicht auf den Zweck der Umgehung. Die dem vietnamesischen Ministerium für Industrie und Handel unterstellte Behörde für handelspolitische Abhilfemaßnahmen legte jedoch keine fundierte Analyse darüber vor, wie die Art des Vorhabens und die Marktnachfrage erklären könnten, dass sich die Ausfuhren aus Vietnam in die Union zwischen 2020 und dem UZ fast verdreifacht haben. Es wurde auch nicht untersucht, woher die SSHR-Lieferungen kamen, ob Lieferungen aus Indonesien bevorzugt wurden oder nicht, und wenn ja, ob es einen ausreichenden Grund oder eine wirtschaftliche Rechtfertigung außer der Einführung der Ausgleichsmaßnahmen gab.
- (118) Nach der Unterrichtung forderte Lam Khang die Kommission auf, zu prüfen, ob es für die von Lam Khang durchgeführte Bearbeitung einen hinreichenden Grund oder eine wirtschaftliche Rechtfertigung gab. Unbeschadet der Frage, ob diese Analyse notwendig ist oder nicht, stellte die Kommission fest, dass das in Erwägungsgrund 116 für Vietnam angeführte Argument auch für Lam Khang gilt.
- (119) Wie in Erwägungsgrund 161 beschrieben, hat Lam Khang seine Einfuhren aus Indonesien, seine Verarbeitung von SSHR zu SSCR und seine Ausfuhrverkäufe in die Union im Untersuchungszeitraum erheblich gesteigert. Für diese Änderung gab es keine andere wirtschaftliche Rechtfertigung als die Einleitung der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchungen und die anschließende Einführung der ursprünglichen Maßnahmen. Dieser Einwand wurde daher zurückgewiesen.
- (120) In Artikel 23 Absatz 3 der Grundverordnung wird ein Zusammenhang zwischen der Praxis, dem Fertigungsprozess oder der Arbeit, die/der in Rede steht, und der Veränderung des Handelsgefüges hergestellt: Es ist erforderlich, dass sich Letztere aus der Praxis, dem Fertigungsprozess oder der Arbeit „ergibt“. Daraus folgt, dass es sich bei der in Vietnam festgestellten Umgehung, wie in Abschnitt 4.3 bestätigt, um einen Montage- bzw. Fertigstellungsvorgang handelte, der zu einer Veränderung des Handelsgefüges führte und für den es keine wirtschaftliche Rechtfertigung gab. Daher wurde diese Anforderung des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung in Vietnam für das gesamte Land erfüllt.

2.5.4. *Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls*

- (121) Die Kommission prüfte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung, ob die Abhilfewirkung der derzeit geltenden Maßnahmen durch die Mengen und die Preise der in die Union eingeführten untersuchten Ware untergraben wurde.

- (122) Was die Mengen betrifft, so machte der Marktanteil der Einfuhren aus Vietnam rund 2,4 % des Unionsverbrauchs im Betrachtungszeitraum aus, der auf 400 000 Tonnen<sup>(25)</sup> geschätzt wurde. Das Einfuhrvolumen wurde daher als erheblich angesehen.
- (123) Hinsichtlich der Preise verglich die Kommission den in der Ausgangsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen nicht schädigenden Preis mit den gewogenen durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreisen, die auf der Grundlage der Statistiken von Eurostat berechnet worden waren, wobei für nach der Abfertigung entstandene Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen wurde. Dieser Preisvergleich ergab, dass die Einfuhren aus Vietnam die Unionspreise nicht unterboten. Nach der Unterrichtung wies EURANIMI auf die Tatsache hin, dass für ein vietnamesisches Unternehmen, Yongjin, eine Zielpreisunterbietung festgestellt wurde (siehe Erwägungsgrund 191). Zwar wurde im landesweiten Durchschnitt keine Zielpreisunterbietung festgestellt, aber es gab Beweise für eine Zielpreisunterbietung bei mindestens einem der ausführenden Hersteller, bei dem zudem eine Umgehung der ursprünglichen Antidumpingmaßnahmen festgestellt wurde.
- (124) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen in Bezug auf die Mengen untergraben wurde.

#### 2.5.5. *Beweise für das Vorliegen einer Subventionierung*

- (125) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung hat die Kommission auch geprüft, ob die Subventionen der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommen.
- (126) Wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 dargelegt wird (siehe Erwägungsgrund 1), profitierten die indonesischen ausführenden Hersteller erwiesenermaßen von einer Reihe von Subventionsregelungen, die von der indonesischen und der chinesischen Regierung gewährt wurden. Nicht nur die Herstellung von SSCR, sondern auch die für die Herstellung von SSCR verwendeten Teile, einschließlich SSHR und Brammen, wurden subventioniert, z. B. durch die Bereitstellung von Nickelerz und Land zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt, Unterstützung für Kapitalinvestitionen, nicht marktübliche Darlehen und steuerliche und zollrechtliche Vorzugsregelungen. Die Subventionierung wirkte sich auf alle Verkäufe der Waren aus, unabhängig vom Abnehmer, und musste der Gesamtproduktion der Unternehmen zugutekommen, da sie nicht an eine bestimmte Ware gebunden war und zumindest bis zu einem gewissen Grad von der Ausfuhr abhängig war.
- (127) Im Rahmen dieser Untersuchung sind keine neuen Informationen bekannt geworden, die die Schlussfolgerung der Ausgangsuntersuchung infrage stellen und nahelegen würden, dass diese Subventionsregelungen nicht mehr gelten. Während der Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass die in Indonesien hergestellten Brammen und SSHR nicht mehr in den Genuss der Subventionen kamen oder dass die nach Vietnam eingeführten Teile nicht mehr davon profitierten. Die Kommission gelangte daher zu dem Schluss, dass die Subventionen den eingeführten gleichartigen Waren weiterhin zugutekommen.

### 3. **MAßNAHMEN**

- (128) Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen und ihrer Bewertung in Bezug auf die drei Länder insgesamt gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der endgültige Ausgleichszoll gegenüber Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indonesien durch aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren der untersuchten Ware umgangen wurde.
- (129) Daher sollten die geltenden Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 der AS-Grundverordnung auf die Einfuhren der untersuchten Ware aus Taiwan, der Türkei und Vietnam in die Union ausgeweitet werden.
- (130) Nach Artikel 23 Absatz 2 der AS-Grundverordnung sollte die auszuweitende Maßnahme die in Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 der Kommission für „alle übrigen indonesischen Unternehmen“ festgelegte Maßnahme sein, bei der es sich um einen endgültigen Ausgleichszoll von 20,5 % auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt, handelt.
- (131) Nach Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 5 der AS-Grundverordnung, nach denen eine etwaige Ausweitung der Maßnahme auf Einfuhren in die Union anwendbar sein sollte, die gemäß der Einleitungsverordnung zollamtlich erfasst wurden, sind die Zölle auf diese zollamtlich erfassten Einfuhren der untersuchten Ware im Einklang mit den Feststellungen in dieser Untersuchung zu erheben.

<sup>(25)</sup> Die Verbrauchszahlen beruhen auf Schätzungen des Antragstellers für 2022 und wurden auf 400 000 Tonnen gerundet — siehe Abschnitt 6.1 des Einleitungsantrags.

- (132) Nach der Unterrichtung beantragte Trinox, dass alle Arten von SSCR, für die die Vorleistungen nicht aus Indonesien bezogen werden, von der Ausweitung der Maßnahmen ausgenommen werden sollten. Artikel 23 Absatz 6 der AS-Grundverordnung sieht jedoch vor, dass Befreiungen nur für die Hersteller der betroffenen Ware gewährt werden, nicht aber für bestimmte Waren dieser Hersteller. Wenn ein Unternehmen von der Ausweitung der Maßnahmen befreit wird, sind alle Einfuhren der betroffenen Ware von diesen Unternehmen befreit. Wird einem Unternehmen keine Befreiung gewährt, unterliegen alle Einfuhren der betroffenen Ware den ausgeweiteten Zöllen — unabhängig vom Ursprung der Vorleistungen, die zur Herstellung dieser Waren verwendet werden. Daher wies die Kommission das Vorbringen zurück.

#### 4. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (133) Wie in Erwägungsgrund 56 dargelegt, wird Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung in dieser Untersuchung entsprechend angewandt, auch bei der Untersuchung der Anträge auf Befreiung.

##### 4.1. Taiwan

- (134) Sechs ausführende Hersteller aus Taiwan beantragten eine Befreiung von der Ausweitung der Maßnahmen.

##### 4.1.1. Beginn oder erhebliche Ausweitung der Montage- bzw. Fertigstellungsvorgänge, Wert der Teile und Wertzuwachs

- (135) Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass die Unternehmen Yieh United Steel Corporation, Tang Eng Iron Works Co., Ltd. (YUSCO-Gruppe), Chia Far Industrial Factory Co., Ltd., Yuan Long Stainless Steel Corp, Tung Mung Development Co., Ltd. und Walsin Lihwa Corporation einen Teil ihrer Vorleistungen (Brammen und/oder SSHR) mit Ursprung in Indonesien kauften, sie zu SSCR verarbeiteten und anschließend einen Teil dieser SSCR in die Union ausführten. Die Untersuchung ergab jedoch, dass dieser Vorgang seit oder kurz vor der Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a der AD-Grundverordnung, der in dieser Subventionsuntersuchung entsprechend angewandt wird, weder begonnen noch erheblich ausgeweitet wurde. Wie auch Gerber in seiner Stellungnahme zur Unterrichtung behauptet, importieren und verarbeiten einige taiwanesischen Edelstahlhersteller seit 2017 Rohmaterial aus Indonesien. Daraus folgt, dass der fragliche Vorgang nach Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung nicht als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen werden kann.
- (136) In seiner Stellungnahme zur Unterrichtung argumentierte EUROFER, dass die Kommission einen großen Auslegungsspielraum in Bezug auf die Anti-Umgehungsbestimmung hat. Nach Ansicht von EUROFER muss die Kommission diese breite Spanne insbesondere im Hinblick auf die zeitliche Vorgabe in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der AD-Grundverordnung nutzen, die in dieser Subventionsuntersuchung analog angewandt wird. Daher darf die Kommission nicht versuchen, das perfekte zeitliche Zusammenfallen zu prüfen, sondern muss sich auf das Vorhandensein eines begründeten Kausalzusammenhangs mit den umgangenen Maßnahmen konzentrieren, einschließlich der Frage, ob das Verhalten erwartete Handelsschutzuntersuchungen antizipiert. EUROFER bezieht sich dabei auf die 2019 eingeleiteten Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen zu SSHR aus Indonesien <sup>(26)</sup>; ein 2019 bei der Welthandelsorganisation gegen Indonesien angestregtes Verfahren zu Nickelerz <sup>(27)</sup>, die ursprünglichen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen zu SSCR aus Indonesien in den Jahren 2020 bzw. 2021 <sup>(28)</sup> und die Umgehungsuntersuchung gegen die Türkei zu den Maßnahmen gegenüber SSHR aus Indonesien im Jahr 2022 <sup>(29)</sup>.
- (137) Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der AD-Grundverordnung stellt jedoch einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Beginn oder der wesentlichen Ausweitung der Montage-/Fertigungsarbeiten und der Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung her. Der zeitliche Zusammenhang, der hergestellt werden sollte, sollte daher —

<sup>(26)</sup> Bekanntmachung der Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in der Volksrepublik China, Taiwan und Indonesien (ABl. C 269 I vom 12.8.2019, S. 1); Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter warmgewalzter Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl in Tafeln oder Rollen (Coils) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien (ABl. C 342 vom 10.10.2019, S. 18).

<sup>(27)</sup> WTO DS592/R, 27. November 2019, Indonesien — Maßnahmen in Bezug auf Rohstoffe, Antrag auf Konsultationen durch die Europäische Union.

<sup>(28)</sup> Siehe die vorstehenden Fußnoten 2 und 4.

<sup>(29)</sup> Siehe vorstehende Fußnote 22.

unabhängig davon, ob er weit ausgelegt wird oder nicht — zwischen 1) dem Montage-/Fertigstellungsvorgang, d. h. der Verwendung indonesischer Vorleistungen für die Verarbeitung und die Verkäufe von SSCR in die Union, und 2) der Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung liegen. Der Montage-/Fertigstellungsbetrieb sollte „unmittelbar vor“ dieser Einleitung begonnen oder seitdem deutlich zugenommen haben.

- (138) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Begriff „unmittelbar vor“ im vorliegenden Fall nicht bedeuten kann, dass andere Handelsschutzuntersuchungen gegen Indonesien für andere Waren (SSHR oder Nickelerz) eingeleitet wurden, die mehr als ein Jahr vor der Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung stattgefunden haben. Wie EUROFER in seiner Stellungnahme bestätigte, war der früheste Zeitpunkt, an dem die Parteien von der möglichen Einleitung der SSCR-Antidumpinguntersuchung gegen Indonesien Kenntnis haben konnten, der Zeitpunkt, an dem die Beschwerde von EUROFER im August 2020 eingereicht wurde. Die Kommission wies diesen Einwand daher zurück.
- (139) Nach der Unterrichtung machte EUROFER außerdem geltend, dass die Unionseinfuhren aus Taiwan, die nicht direkt von den befreiten Herstellern stammten, da diese einen großen Teil der Kaltwalzkapazitäten besäßen, in ihrer überwiegenden Mehrheit indirekt von ihnen stammen müssten, zum Beispiel über Servicezentren. Daraus ist zu schließen, dass sich das Handelsgefüge für die einzelnen befreiten Hersteller verändert hat.
- (140) Erstens wurde die Behauptung von EUROFER durch die während der Untersuchung gesammelten und überprüften Informationen nicht bestätigt. Es ist zu beachten, dass auf die befreiten Hersteller nicht die gesamte Kaltwalzkapazität in Taiwan während des Betrachtungszeitraums entfällt, da es erhebliche Kaltwalzkapazitäten von Unternehmen gibt, die keine Befreiung beantragt haben. Außerdem haben die Unternehmen, die Befreiungen beantragt haben, nicht alle taiwanesischen Käufe von indonesischem Edelstahl im Betrachtungszeitraum ausgewiesen. Tatsächlich wurde festgestellt, dass über 100 000 Tonnen SSHR, die im Betrachtungszeitraum aus Indonesien nach Taiwan eingeführt wurden, nicht von den Unternehmen gekauft wurden, die Befreiungen beantragt hatten.
- (141) Zweitens: Selbst wenn die befreiten taiwanesischen Hersteller potenziell große Mengen an SSCR über Dienstleistungszentren in Taiwan in die Union verkaufen würden, ändert dies nichts an der Tatsache, dass auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der AD-Grundverordnung festgestellt wurde, dass die betreffenden Hersteller nicht an der in Taiwan festgestellten Umgehungspraxis beteiligt waren. Wie in Erwägungsgrund 135 erwähnt, haben die betroffenen Unternehmen entweder keine Vorleistungen aus Indonesien verwendet oder, falls doch, diese Verwendung „seit oder kurz vor der Einleitung der [ursprünglichen] Antidumpinguntersuchung nicht wesentlich erhöht“<sup>(30)</sup>. Daraus folgt, dass der Montage-/Fertigstellungsvorgang, an dem die betreffenden Unternehmen nachweislich beteiligt waren, nicht als Umgehung der geltenden Maßnahmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung angesehen werden kann. Mit anderen Worten: Selbst wenn der von den befreiten Unternehmen hergestellte SSCR an Dienstleistungszentren verkauft, weiterverarbeitet und dann in die Union ausgeführt wurde, war dieser SSCR nicht das Ergebnis der für Taiwan festgestellten Umgehungspraxis.
- (142) Auf dieser Grundlage wird die Behauptung von EUROFER, dass die Veränderung des Handelsgefüges auf Länderebene auf indirekte Verkäufe der befreiten Hersteller zurückzuführen ist, zurückgewiesen.
- (143) Da das erste Kriterium des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung, der in dieser Subventionsuntersuchung entsprechend angewandt wird, nicht erfüllt war, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Montage- bzw. Fertigstellungsvorgänge dieser Unternehmen nicht als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen werden können. Den Anträgen auf Befreiung von Yieh United Steel Corporation — Tang Eng Iron Works Co., Ltd. (YUSCO-Gruppe), Chia Far Industrial Factory Co., Ltd., Yuan Long Stainless Steel Corp, Tung Mung Development Co., Ltd. und Walsin Lihwa Corporation sollte daher stattgegeben werden.

#### 4.2. Türkei

- (144) Zwei ausführende Hersteller aus der Türkei stellten Anträge auf Befreiung:

<sup>(30)</sup> Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der AD-Grundverordnung.

#### 4.2.1. *Trinox Metal Sanayi ve Ticaret A.Ş. („Trinox“).*

##### 4.2.1.1. Beginn oder erhebliche Ausweitung der Montage- bzw. Fertigstellungsvorgänge

- (145) Trinox wurde 2014 gegründet, begann jedoch erst Ende 2019/Anfang 2020 mit der tatsächlichen Ausfuhr und Herstellung. Die überprüften Daten des Unternehmens zeigten, dass es seine Herstellung und Verkäufe von SSCR zwischen 2020 und dem Betrachtungszeitraum fast verdoppelte, während seine Verkäufe in die Union zur gleichen Zeit um mehr als den Faktor 30 stiegen. Darüber hinaus änderte das Unternehmen 2020 seine Einkaufsstrategie und wechselte von hauptsächlich chinesischen und koreanischen Vorleistungen zu indonesischen Vorleistungen. In seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung behauptete Trinox, dass es seine Einkaufsstrategie im Jahr 2020 nicht geändert habe. Während des Kontrollbesuchs vor Ort erklärte das Unternehmen jedoch, dass Trinox seit Ende 2019/2020 nicht mehr aus China und Korea, sondern aus Indonesien bezieht und dass dies darauf zurückzuführen ist, dass indonesische SSHR viel billiger sind als die aus anderen Quellen. Der Montage- und Fertigstellungsvorgang von Trinox begann somit kurz vor der Einleitung der ursprünglichen Antidumping- und Antisubventionsuntersuchungen, d. h. am 30. September 2020 bzw. am 17. Februar 2021, und nahm danach erheblich zu.
- (146) Nach der Unterrichtung machte Trinox geltend, dass seine Produktion angesichts der Höhe der dafür erforderlichen Investitionen nicht als Montage-/Fertigstellungsvorgang angesehen werden kann. Die Erwägungsgründe 19 bis 26 erklären jedoch, warum die Kommission zu dem Schluss kam, dass die Umwandlung von SSHR in SSCR einen Montage-/Fertigstellungsvorgang im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung (der in dieser Untersuchung analog angewandt wurde) darstellt. Da die Höhe der Investitionen in den Produktionsstandort eines Unternehmens nichts an dieser Schlussfolgerung ändert, wurde dieser Einwand zurückgewiesen. Außerdem wurde bei der Berechnung der Wertschöpfung die Höhe der Investitionen in Form von Abschreibungskosten berücksichtigt. Zur Erinnerung: Dieser Mehrwert lag deutlich unter dem Schwellenwert von 25 %.

##### 4.2.1.2. Wert der Teile und Wertzuwachs

- (147) Bei Trinox stammten im Betrachtungszeitraum mehr als 60 % aller vom Unternehmen verwendeten Teile aus Indonesien. Der Wertzuwachs der Teile lag deutlich unter dem Schwellenwert von 25 % für die Herstellungskosten. Daher wurde der Schluss gezogen, dass das zweite in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der AD-Grundverordnung aufgeführte Kriterium ebenfalls erfüllt war.

##### 4.2.1.3. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls

- (148) Die Kommission prüfte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung, ob die Abhilfewirkung der derzeit geltenden Maßnahmen durch die Mengen und die Preise der in die Union eingeführten untersuchten Ware untergraben wurde.
- (149) Die von Trinox in die Union eingeführten SSCR-Mengen stiegen im Untersuchungszeitraum in absoluten Mengen erheblich an und machten [7,5-8,5] % der Einfuhren in die Union mit Ursprung in der Türkei und [0,2-0,4] % des Unionsverbrauchs im Betrachtungszeitraum aus.
- (150) Hinsichtlich der Preise verglich die Kommission den in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen nicht schädigenden Preis, der um den Preisanstieg von SSCR auf der Grundlage des Erzeugerpreisindex der Europäischen Union<sup>(31)</sup> berichtigt wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreisen, die auf der Grundlage der von Trinox vorgelegten Informationen berechnet worden waren, wobei für nach der Einfuhr entstandene Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen wurde. Dieser Preisvergleich ergab, dass Trinox die Unionspreise im Betrachtungszeitraum nicht unterboten hat.
- (151) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die geltenden Maßnahmen durch die Mengen der Einfuhren aus der Türkei in die Union durch Trinox untergraben wurden.
- (152) Nach der Unterrichtung behauptete Trinox, dass sich das Handelsgefüge nicht verändert habe und es keine Beweise dafür gebe, dass die Abhilfewirkung der ursprünglichen Zölle durch Trinox untergraben werde. In den obigen Erwägungsgründen 145 bis 149 stellte die Kommission jedoch einen erheblichen Anstieg der aus Indonesien bezogenen Vorleistungen, einen erheblichen Anstieg der Ausfuhrmengen von Trinox seit 2020 (darunter mehr als 60 % SSCR aus

<sup>(31)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts\\_inpp\\_m\\_\\_custom\\_8999915/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts_inpp_m__custom_8999915/default/table?lang=de).

indonesischen SSHR) sowie die Tatsache fest, dass die Einfuhren von Trinox mehr als 7,5 % der türkischen Einfuhren in die Union ausmachen. Diese Faktoren zusammengenommen zeigen, dass sich das Handelsgefüge verändert hat und dass die Abhilfewirkung der ursprünglichen Zölle mengenmäßig untergraben wurde.

#### 4.2.1.4. Eingeführte gleichartige Ware, der die Subvention zugutekommt

- (153) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Subvention der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommt.
- (154) Wie in Abschnitt 2.4.5 dargelegt, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung festgestellten Subventionen Teilen der eingeführten gleichartigen Ware weiterhin zugutekommen. Wie in Erwägungsgrund 145 dargelegt, bestätigte Trinox während des Kontrollbesuchs, dass es aufgrund der deutlich niedrigeren Preise der indonesischen Lieferanten mit dem Kauf von SSHR aus Indonesien begonnen hatte. Die Kommission zog daher den Schluss, dass die Einfuhren der gleichartigen Ware und/oder Teile davon weiterhin subventioniert werden.

#### 4.2.1.5. Schlussfolgerung zum Antrag auf Befreiung

- (155) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Antrag auf Befreiung von Trinox abgelehnt werden sollte.

#### 4.2.2. *Posco Assan TST Celik Sanayi A.Ş.*

- (156) Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass ein Teil der von Posco Assan gekauften SSHR aus indonesischen Vorleistungen hergestellt wurde. POSCO Assan verarbeitete diese SSHR zu SSCR und führte dann einen Teil dieser SSCR in die Union aus. Die Untersuchung ergab jedoch, dass dieser Vorgang seit oder kurz vor der Einleitung der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe a der AD-Grundverordnung weder begonnen noch erheblich ausgeweitet wurde. Daraus folgt, dass der fragliche Vorgang nach Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung bei analoger Anwendung in dieser Antisubventionsuntersuchung nicht als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen werden kann. Dem Antrag von POSCO Assan auf Befreiung sollte daher stattgegeben werden.
- (157) In seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung behauptete EUROFER, dass die türkischen Importdaten, die an zwei Zolleingangsstellen in der Nähe von Posco Assan gebunden sind, zeigten, dass die Verwendung von indonesischen Vormaterialien (SSHR) durch Posco Assan seit 2020 deutlich zugenommen habe. Diese von EUROFER zur Verfügung gestellten Daten können jedoch nicht als Beweis dafür dienen, dass Posco Assan SSHR aus Indonesien bezieht, geschweige denn die entsprechenden Mengen. Die von Posco Assan vorgelegten Daten, die von der Kommission vor Ort überprüft wurden, zeigen, dass Posco Assan im Berichtszeitraum überhaupt keine SSHR direkt aus Indonesien bezogen hat, wie auch in der offenen Version der Fragebogenantwort des Unternehmens angegeben<sup>(32)</sup>. Die türkischen Einfuhrdaten müssen daher die Einfuhren von SSHR aus Indonesien durch andere Unternehmen als Posco Assan betreffen. Posco Assan ist eines von vielen Unternehmen, die in der Stahlindustrie in Industriegebieten in der Nähe von Istanbul tätig sind, und sicherlich nicht das einzige Unternehmen, das SSHR für seine Arbeit nutzt. Die Kommission weist diesen Einwand daher zurück.
- (158) EUROFER argumentierte auch, dass Trinox und Posco Assan die beiden wichtigsten, wenn nicht sogar die einzigen bekannten Produzenten in der Türkei seien. Daraus zog EUROFER den Schluss, dass die Einfuhren der Union aus der Türkei, die nicht direkt von diesen beiden Unternehmen stammten, indirekt, d. h. über Dienstleistungszentren, von ihnen stammen mussten. EUROFER hat jedoch weder Beweise dafür vorgelegt, noch wurden sie bei der Untersuchung gefunden. Selbst wenn Posco Assan potenziell große Mengen an SSCR über Servicezentren in der Türkei an die Union verkauft, ändert dies nichts an der Tatsache, dass es seit der Einleitung der Untersuchung keine wesentliche Zunahme der Montage-/Fertigungsarbeiten bei Posco Assan gab. Es sei darauf hingewiesen, dass die Praxis, das Verfahren oder die Arbeit im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung nicht nur die Ausfuhren von SSCR in die Union umfasst, sondern auch den Kauf indonesischer Vorleistungsmaterialien und die Verwendung dieser Materialien zur Verarbeitung von SSCR, unabhängig davon, ob sie in die Union ausgeführt werden oder nicht. Anhand der überprüften Daten des Unternehmens stellte die Kommission fest, dass es keinen solchen wesentlichen Anstieg gab.

<sup>(32)</sup> Siehe die Antwort von Posco Assan auf Frage D.3.6: „Wie aus Tabelle D.3. hervorgeht, wurden im Untersuchungszeitraum keine Rohstoffe (SSHR) aus Indonesien bezogen.“, verfügbar im offenen Dossier in Tron.tdi, unter der Speichernummer t23.004403.

### 4.3. Vietnam

(159) Drei ausführende Hersteller aus Vietnam reichten Anträge auf Befreiung ein.

#### 4.3.1. Lam Khang Joint Stock Company

##### 4.3.1.1. Beginn oder erhebliche Ausweitung der Montage- bzw. Fertigstellungsvorgänge

(160) Lam Khang nahm die Herstellung der untersuchten Ware im August 2021 auf, als es begann, die Fabrik von Hoa Binh International Stainless Steel Joint Stock Company zu leasen. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Vorgänge bei Lam Khang nach der Einleitung der Antisubventionsuntersuchung vom 17. Februar 2021 begannen.

(161) Nach der Unterrichtung behauptete Lam Khang, dass die Vorgänge nicht nach der Einleitung der Untersuchung begonnen hätten, sondern davor. Die Kommission stellte fest, dass die Produktion von SSCR im Zeitraum 2014-2020 im Durchschnitt [7 000-11 000] Tonnen pro Jahr betrug. Im Zeitraum 2021-2022 waren die Produktionszahlen mehr als dreimal so hoch. Die Kommission stellte außerdem fest, dass die Lieferungen von SSHR aus Indonesien im Untersuchungszeitraum sowohl in absoluten Zahlen als auch als Anteil an den Gesamtlieferungen zunahm. Schließlich stellte die Kommission fest, dass die Verkäufe von SSCR in die Union im Untersuchungszeitraum in absoluten Zahlen gestiegen sind. Die Kommission bestätigte daher ihre Schlussfolgerung, dass die Umgehung durch die Montage-/Fertigungsarbeiten von Lam Khang nach der Einleitung der Antisubventionsuntersuchung am 17. Februar 2021 begann oder zumindest nach diesem Zeitpunkt erheblich zunahm.

##### 4.3.1.2. Wert der Teile und Wertzuwachs

(162) Für Lam Khang stammten im Betrachtungszeitraum mehr als 60 % aller vom Unternehmen verwendeten Teile aus Indonesien. Der Wertzuwachs der Teile betrug weniger als 10 % der Herstellungskosten.

##### 4.3.1.3. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls

(163) Die Kommission prüfte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung, ob die Abhilfewirkung der derzeit geltenden Maßnahmen durch die Mengen und die Preise der in die Union eingeführten untersuchten Ware untergraben wurde.

(164) Die von Lam Khang in die Union ausgeführten SSCR-Mengen stiegen im Untersuchungszeitraum in absoluten Mengen erheblich an und machten [3-7] % der Einfuhren in die Union mit Ursprung in Vietnam und [0-0,2] % des Unionsverbrauchs im Betrachtungszeitraum aus.

(165) Nach der Unterrichtung behaupteten sowohl Lam Khang als auch die dem vietnamesischen Ministerium für Industrie und Handel unterstellte Behörde für handelspolitische Abhilfemaßnahmen, dass die von LK in die Union ausgeführten Mengen zu gering seien, um die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen zu untergraben. Die Kommission erinnerte jedoch an die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 124, dass die Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen durch die Ausfuhren aus Vietnam in die EU mengenmäßig untergraben wurde. Da Lam Khang in die EU exportiert, tragen seine Ausfuhren dazu bei, die Abhilfewirkung des Zolls zu untergraben. Kleine Exporteure können nicht aufgrund ihrer Größe ausgeschlossen werden, denn es ist der kumulative Effekt aller Exporte aus Vietnam, der berücksichtigt werden muss.

(166) Hinsichtlich der Preise verglich die Kommission den in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen nicht schädigenden Preis, der um den Preisanstieg von SSCR auf der Grundlage des Erzeugerpreisindex der Europäischen Union<sup>(3)</sup> berichtigt wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreisen, die auf der Grundlage der von Lam Khang vorgelegten Informationen berechnet worden waren, wobei für nach der Einfuhr entstandene Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen wurde. Dieser Preisvergleich ergab, dass Lam Khang die Unionspreise im Betrachtungszeitraum nicht unterbot.

(167) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die geltenden Maßnahmen durch die Mengen der Einfuhren aus Vietnam in die Union durch Lam Khang untergraben wurden.

<sup>(3)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts\\_inpp\\_m\\_\\_custom\\_8999915/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts_inpp_m__custom_8999915/default/table?lang=de).

#### 4.3.1.4. Eingeführte gleichartige Ware, der die Subvention zugutekommt

- (168) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Subvention der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommt.
- (169) Wie in Abschnitt 2.5.5 dargelegt, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung festgestellten Subventionen Teilen der eingeführten gleichartigen Ware weiterhin zugutekommen. Die Kommission zog daher den Schluss, dass die Einfuhren der gleichartigen Ware und/oder Teile davon weiterhin subventioniert werden.
- (170) Nach der Unterrichtung machten sowohl Lam Khang als auch die dem vietnamesischen Industrie- und Handelsministerium unterstellte Behörde für handelspolitische Abhilfemaßnahmen geltend, dass die Einkäufe von Lam Khang zu marktüblichen Bedingungen getätigt wurden und daher nicht in den Genuss der in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung festgestellten Subventionen kamen.
- (171) Die Kommission stellte zunächst fest, dass die von Indonesien eingeführten Subventionsregelungen, die in der Ausgangsuntersuchung aufgedeckt worden waren, unstrittig noch in Kraft sind.
- (172) Die Kommission stellte fest, dass Lam Khang sich überwiegend aus Indonesien versorgt (im Betrachtungszeitraum mehr als 60 %).
- (173) Außerdem untersuchte die Kommission die Preise der aus Indonesien importierten SSHR im Vergleich zu China, nachdem Indonesien die einzige andere wichtige Quelle für vergleichbare SSHR für Lam Khang ist. Um einen fairen Preisvergleich zu ermöglichen, konzentrierte sich die Kommission auf die von Lam Khang am meisten gehandelte SSHR-Ware. Diese SSHR-Ware machte 50 % des Gewichts und des Wertes der Lieferungen von Lam Khang aus. Bei der Analyse der Preisunterschiede auf vierteljährlicher Basis für die RP stellte die Kommission fest, dass indonesische SSHR zwischen 2,3 % und 9,5 % billiger waren als chinesische SSHR.
- (174) Die Kommission zog aus den niedrigen Preisen der indonesischen SSHR zu Recht den Schluss, dass Teile der eingeführten gleichartigen Ware in den Genuss der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Subventionen gekommen sind.

#### 4.3.1.5. Schlussfolgerung zum Antrag auf Befreiung

- (175) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Antrag von Lam Khang auf Befreiung abgelehnt werden sollte.

#### 4.3.2. *Posco VST Co., Ltd.*

- (176) Die Untersuchung ergab, dass weniger als 60 % aller von Posco VST im Betrachtungszeitraum verwendeten Teile aus Indonesien stammten. Da das zweite Kriterium des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung, der in dieser Subventionsuntersuchung entsprechend angewandt wird, nicht erfüllt war, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Montage- bzw. Fertigstellungsvorgänge dieses Unternehmens nicht als Umgehung der geltenden Maßnahmen angesehen werden können. Dem Antrag von POSCO VST auf Befreiung sollte daher stattgegeben werden.
- (177) Nach der Unterrichtung kam EUROFER unter Erwägungsgrund 176 zu dem Schluss, dass die Kommission die Kriterien des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe b der AD-Grundverordnung (der in dieser Subventionsuntersuchung analog angewandt wurde), insbesondere die darin festgelegte 60 %-Regel, auf der Ebene des Herstellers und nicht auf der Ebene der Ware beurteilt. EUROFER vertrat die Auffassung, dass ein solcher Ansatz nicht mit dem erklärten Zweck und Ziel der Anti-Umgehungsvorschrift vereinbar sei. Obwohl die Kommission diesen Ansatz bereits in früheren Fällen angewandt hat, behauptete EUROFER, dass ein solcher Ansatz im vorliegenden Fall weder relevant noch angemessen ist, dass er zu absurden und unsinnigen Ergebnissen führe und dass er dem eigentlichen Zweck der Anti-Umgehungsvorschrift zuwiderlaufe, indem er die Erfassung der größten Umgehungsmengen verhindere. Nach Ansicht von EUROFER sollte sich die Kommission bei der Auslegung der Montage- oder Fertigstellungsprüfung an den Anforderungen der AD-Grundverordnung und der Rechtsprechung orientieren, und nicht an ihrer bisherigen Praxis.

- (178) Die Kommission erinnerte daran, dass der Gesetzgeber den EU-Organen bei der Definition des Begriffs „Umgehung“ einen weiten Ermessensspielraum einräumen wollte und dass das Ziel von Untersuchungen gemäß Artikel 13 der AD-Grundverordnung darin besteht, die Wirksamkeit von Antidumpingzöllen zu gewährleisten und ihre Umgehung zu verhindern, wie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs hervorgeht<sup>(34)</sup>. Die Kommission wies außerdem darauf hin, dass der Gesetzgeber offensichtlich beabsichtigte, dass die Verwendung einiger Teile aus dem Land, für das Maßnahmen gelten, bei Montage- oder Fertigstellungsvorgängen in einem anderen Land oder in der Union keine Umgehung darstellt. Wenn die in Artikel 13 Absatz 1 der AD-Grundverordnung genannte Praxis, das Verfahren oder die Arbeit unter die Begriffe Montage oder Fertigstellung fällt, sieht Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b eine objektive Schwelle von 60 % vor, die auf diese Arbeit anzuwenden ist.
- (179) Das Hauptproblem bei dem von EUROFER vorgeschlagenen Ansatz ist, dass er die in Artikel 23 Absatz 3 genannte Praxis, den Prozess oder die Arbeit, in diesem Fall eine Montage oder Fertigstellung, nicht in ihrer Gesamtheit betrachtet. Stattdessen schlägt er vor, die Bewertung der Schwellenwerte nur auf denjenigen Teil der Montage oder Fertigstellung zu konzentrieren, in dem ausschließlich Vorleistungen aus Indonesien verwendet wurden, und den Rest zu ignorieren. Im vorliegenden Fall führt ein solcher Ansatz dazu, dass die vom Gesetzgeber eingeführte Schwelle im Grunde bedeutungslos wird. Deshalb wurde dieser Ansatz in Anbetracht des besonderen Sachverhalts in diesem Fall abgelehnt.
- (180) EUROFER argumentierte außerdem, dass die Kommission, als sie zu dem Schluss kam, dass die Praxis, der Prozess oder die Arbeit nicht den Schwellenwert von Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung erreicht, hätte prüfen müssen, ob die Praxis unter die allgemeine Umgehungsdefinition von Artikel 13 Absatz 1 der AD-Grundverordnung fällt (Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung). Genau das hat die Kommission jedoch in Abschnitt 2.5.3 getan. In diesem Abschnitt kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Weiterverarbeitung von SSHR zu SSCR unter den Begriff der Montage von Teilen/der Fertigstellung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung fällt. Das bedeutete, dass die Kommission prüfte, welche Art von Verfahren, Prozess oder Arbeit in Vietnam stattfand, wie in Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung vorgeschrieben, und zu dem Schluss kam, dass es sich um einen Montage- oder Fertigstellungsvorgang handelte. Die Tatsache, dass bei einer Reihe von Unternehmen der Montage- oder Fertigstellungsvorgang nicht die Kriterien für eine Umgehung erfüllte, bedeutet nicht, dass die Kommission diesen Vorgang für diese Unternehmen nicht mehr als Montage oder Fertigstellung betrachten sollte.
- (181) EUROFER erklärte in seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung: „Um davon ausgehen zu können, dass keine Umgehung vorliegt, wenn der Montagetest nicht erfüllt ist, muss die Kommission auch nachweisen, dass das „Kaltwalzen“, das in den befreiten Unternehmen festgestellt wurde, kein praktischer Prozess oder Arbeit ist“. Dies ist unzutreffend. Um das Vorliegen einer Umgehung festzustellen, müsse die Kommission gemäß Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung nachweisen, dass die festgestellte Veränderung des Handelsgefüges „auf eine Praxis, einen Fertigungsprozess oder eine Arbeit zurückzuführen ist, für die es außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt“. Auf landesweiter Ebene hat die Kommission auf dieser Grundlage das Vorliegen einer Umgehung für Vietnam festgestellt.
- (182) Die auf Unternehmensebene gewährten Freistellungen, wie z. B. für Posco VST, beruhen jedoch auf der Tatsache, dass die Praxis, der Prozess oder die Arbeit, die als Montage-/Fertigungsvorgang angesehen wurde, in diesem speziellen Unternehmen die spezifischen Kriterien des Artikels 13 Absatz 2 der AD-Grundverordnung in analoger Anwendung nicht erfüllte. Das bedeutet nur, dass dieses Unternehmen keine Umgehungspraktiken anwendet, aber es entkräftet nicht die Feststellung der Umgehung für den Rest des Landes, einschließlich der Unternehmen, die nicht von der Ausweitung der Maßnahmen befreit wurden. Die Feststellung, dass die Praxis, der Prozess oder die Arbeit, die die Ursache für die Umgehung der Maßnahmen in Vietnam ist, als Montage-/Fertigungsvorgang betrachtet wird, wird dadurch sicherlich nicht entkräftet. Daher wies die Kommission diese Behauptung zurück.
- (183) Eine weitere Behauptung, die EUROFER in seiner Stellungnahme nach der Unterrichtung aufstellte, war, dass die Kommission keine Ausnahmen gewähren darf, „wenn eine Umgehung der Ware festgestellt wird“. Diese Behauptung scheint zu implizieren, dass EUROFER glaubt, dass die Kommission unrechtmäßig Ausnahmen gewährt hat. Dies ist unzutreffend. Die

<sup>(34)</sup> Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 12. September 2019, Kommission/Kolachi Raj Industrial, C-709/17 P, ECLI:EU:C:2019:717, Rn. 46 und 109.

Kommission hat die Regeln des Artikels 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung und des Artikels 13 Absatz 2 Buchstabe b der AD-Grundverordnung analog angewandt, wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt. Sie stellte fest, dass bestimmte Hersteller der betroffenen Ware auf der Grundlage dieser Vorschriften für eine Freistellung infrage kommen.

#### 4.3.3. Yongjin Metal Technology (Vietnam) Company Limited

##### 4.3.3.1. Beginn oder erhebliche Ausweitung der Montage- bzw. Fertigstellungsvorgänge

- (184) Yongjin nahm die Herstellung der betroffenen Ware im April 2022 auf. Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der Vorgang von Yongjin nach der Einleitung der Antisubventionsuntersuchung vom 17. Februar 2021 und kurz nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen begonnen wurde.
- (185) Nach der Unterrichtung behaupteten Yongjin und Gerber, dass das Kaltwalzwerk von Yongjin seit 2017 geplant war und sein Bau daher nicht mit der Einleitung der Ausgangsuntersuchung zusammenhing. Doch selbst wenn die Pläne für das Walzwerk aus der Zeit vor der ursprünglichen Antidumpinguntersuchung stammen, hat Yongjin erst nach der Einleitung der Ausgangsuntersuchung, d. h. im Jahr 2022, mit dem tatsächlichen Betrieb (d. h. dem Einkauf von Vorleistungen aus Indonesien und den Verkäufen von SSCR an die Union, die diese indonesischen Vorleistungen enthalten) begonnen und diesen erheblich gesteigert. Daher wies die Kommission diese Behauptung zurück.
- (186) In seiner Stellungnahme nach der Einleitung dieser Untersuchung brachte Yongjin vor, dass es einerseits wirtschaftliche Gründe für die Errichtung einer SSCR-Produktionsanlage in Vietnam gebe (z. B. wettbewerbsfähige Arbeitskosten, geografische Lage, niedrige Energiekosten, Umwelt, Wirtschafts- und Handelspolitik Vietnams einschließlich steuerlicher Anreize usw.) und zum anderen die Beschaffung von Vorleistungen (SSHR) aus Indonesien angesichts der Verfügbarkeit von Nickel — einer Vorleistung für nicht rostenden Stahl — in Indonesien und die Beziehungen zu indonesischen Unternehmen die Gründe seien. Nach der Unterrichtung wiederholte Yongjin dieses Argument und verwies auf die niedrigen Betriebskosten in Vietnam und die wachsende Inlandsnachfrage nach SSCR.
- (187) Die Kommission stellte jedoch fest, dass diese Faktoren auch zuvor existierten und dass es in den letzten Jahren außer der Einführung des Zolls keine konkreten Entwicklungen gab, die die Entwicklung der Herstellung von SSCR erklären würden. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.

##### 4.3.3.2. Wert der Teile und Wertzuwachs

- (188) Für Yongjin stammten im Betrachtungszeitraum fast 100 % aller vom Unternehmen verwendeten Teile aus Indonesien. Der Wertzuwachs der Teile betrug weniger als 10 % der Herstellungskosten.

##### 4.3.3.3. Untergrabung der Abhilfewirkung des Zolls und Beweise für das Vorliegen einer Subventionierung

- (189) Die Kommission prüfte nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung, ob die Abhilfewirkung der derzeit geltenden Maßnahmen durch die Mengen und die Preise der in die Union eingeführten untersuchten Ware untergraben wurde.
- (190) Die von Yongjin in die Union ausgeführten SSCR-Mengen stiegen im Untersuchungszeitraum in absoluten Mengen erheblich an und machten [26-30] % der Einfuhren in die Union mit Ursprung in Vietnam und [0,5-1] % des Unionsverbrauchs im Betrachtungszeitraum aus.
- (191) Hinsichtlich der Preise verglich die Kommission den in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung ermittelten durchschnittlichen nicht schädigenden Preis, der um den Preisanstieg von SSCR auf der Grundlage des Erzeugerpreisindex der Europäischen Union<sup>(35)</sup> berichtigt wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen CIF-Ausfuhrpreisen, die auf der Grundlage der von Yongjin vorgelegten Informationen berechnet worden waren, wobei für nach der Einfuhr entstandene Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen wurde. Dieser Preisvergleich ergab, dass Yongjin die Unionspreise im Betrachtungszeitraum um mehr als 30 % unterbot.

<sup>(35)</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts\\_inpp\\_m\\_\\_custom\\_8999915/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/sts_inpp_m__custom_8999915/default/table?lang=de).

(192) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die geltenden Maßnahmen durch die Mengen und Preise der Einfuhren aus Vietnam in die Union durch Yongjin untergraben wurden.

#### 4.3.3.4. Eingeführte gleichartige Ware, der die Subvention zugutekommt

(193) Nach Artikel 23 Absatz 3 der AS-Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die Subvention der eingeführten gleichartigen Ware und/oder Teilen dieser Ware weiterhin zugutekommt.

(194) Wie in Abschnitt 2.5.5 dargelegt, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die in der ursprünglichen Antisubventionsuntersuchung festgestellten Subventionen Teilen der eingeführten gleichartigen Ware weiterhin zugutekommen. Die Kommission zog daher den Schluss, dass die Einfuhren der gleichartigen Ware und/oder Teile davon weiterhin subventioniert werden.

#### 4.3.3.5. Schlussfolgerung zum Antrag auf Befreiung

(195) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Antrag von Yongjin auf Befreiung abgelehnt werden sollte.

### 5. VERSCHÄRFUNG DER EINFUHRBESTIMMUNGEN UND ÜBERWACHUNG

(196) Die Anwendung von Befreiungen bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollbehörde sollte davon abhängig gemacht werden, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung, sowie, zur Minimierung des Umgehungsrisikos, insbesondere bei Verkäufen von SSCR über Händler oder Dienstleistungsanbieter, ein gültiges Werkszertifikat vorgelegt wird, die den Anforderungen der Artikel dieser Verordnung entspricht. Werden zum Zeitpunkt der Vorlage des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei den zuständigen Zollbehörden keine solche Rechnung und kein solches Werkszertifikat vorgelegt, so unterliegen die Einfuhren dem ausgeweiteten Ausgleichszollsatz für alle übrigen Unternehmen.

(197) Angesichts der Schwere der Umgehungspraktiken in diesem Fall vertrat die Kommission die Auffassung, dass eine zusätzliche Maßnahme erforderlich war, um den Anteil der in die Union eingeführten SSCR mit Ursprung in Indonesien zu überwachen. Dieses Überwachungssystem würde wie folgt funktionieren: dem in Erwägungsgrund 196 genannten Werkszertifikat wird eine Erklärung hinzugefügt, aus der hervorgeht, ob sich der Ort, an dem der nicht rostende Stahl zur Herstellung der SSCR ursprünglich geschmolzen und gegossen wurde, in Indonesien befindet oder nicht.

(198) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung und dieses Werkszertifikats erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die Befreiungen anwenden können, stellen diese Dokumente nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung der Befreiung unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(199) Nach der Unterrichtung beantragten Posco VST und Posco Assan, dass die Kommission eine Vorlage mit dem Text der unter Erwägungsgrund 197 erwähnten Erklärung in die endgültige Verordnung aufnimmt. Diese Vorlage wurde in die Anhänge zu dieser Verordnung aufgenommen.

(200) Posco VST und Posco Assan forderten die Kommission außerdem auf, zu bestätigen, dass sie nicht beabsichtigt, die Einfuhr von SSCR von den befreiten Unternehmen zu verbieten, auch wenn diese aus indonesischen SSHR oder Brammen hergestellt werden. Wie in Erwägungsgrund 132 erläutert, gilt die Befreiung, die bestimmten Unternehmen in dieser Untersuchung gewährt wurde, für alle SSCR, die von diesen befreiten Unternehmen eingeführt werden, unabhängig vom Ursprung ihrer Vorleistungen. Sollte die Kommission jedoch feststellen, dass es nach dem Inkrafttreten dieser Maßnahmen zu einem erheblichen Anstieg der Einfuhren von SSCR aus indonesischen Vorleistungen in die Union kommt, wird die Kommission die Situation im Lichte dieser Entwicklungen neu bewerten. Wenn dies gerechtfertigt ist, kann eine solche Bewertung zu einer Überprüfung nach Artikel 19 der AS-Grundverordnung führen.

## 6. UNTERRICHTUNG

- (201) Am 5. März 2024 unterrichtete die Kommission alle interessierten Parteien über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, die zu den dargestellten Schlussfolgerungen geführt haben, und forderte sie zur Stellungnahme auf.
- (202) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1037 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

(1) Der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 eingeführte endgültige Ausgleichszoll auf die Einfuhren von flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, mit Ursprung in Indonesien wird hiermit auf die Einfuhren von flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, ausgeweitet, die derzeit unter den KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7219 90 20, 7219 90 80, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81, 7220 20 89, 7220 90 20 und 7220 90 80 eingereiht werden und aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandt werden, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei und Vietnams angemeldet oder nicht (TARIC-Codes 7219310010, 7219310020, 7219321010, 7219321020, 7219329010, 7219329020, 7219331010, 7219331020, 7219339010, 7219339020, 7219341010, 7219341020, 7219349010, 7219349020, 7219351010, 7219351020, 7219359010, 7219359020, 7219902010, 7219902020, 7219908010, 7219908020, 7220202110, 7220202120, 7220202910, 7220202920, 7220204110, 7220204120, 7220204910, 7220204920, 7220208110, 7220208120, 7220208910, 7220208920, 7220902010, 7220902020, 7220908010 und 7220908020); ausgenommen davon sind die Waren, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellt werden:

Land	Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Taiwan	Chia Far Industrial Factory Co., Ltd. Tang Eng Iron Works Co., Ltd. Tung Mung Development Co., Ltd. Walsin Lihwa Corporation Yieh United Steel Corporation Yuan Long Stainless Steel Corp.	89AH
Türkei	Posco Assan TST Celik Sanayi A.Ş.	89AK
Vietnam	Posco VST Co., Ltd.	89AJ

(2) Bei dem ausgeweiteten Zoll handelt es sich um den Ausgleichszoll von 20,5 %, der für „alle übrigen indonesischen Unternehmen“ gilt.

(3) Der mit den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels ausgeweitete Zoll wird auf aus Taiwan, der Türkei und Vietnam versandte Einfuhren erhoben, ob als Ursprungserzeugnisse Taiwans, der Türkei und Vietnams angemeldet oder nicht, zollamtlich erfasst nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1631 und nach Artikel 23 Absatz 4 und Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1037; ausgenommen davon sind die Waren, die von den in Absatz 1 aufgeführten Unternehmen hergestellt wurden.

(4) Die Anwendung der Befreiungen, die den in Absatz 1 ausdrücklich genannten Unternehmen gewährt werden, setzt voraus, dass bei den Zollbehörden der Mitgliedstaaten folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Wenn der Einführer direkt vom taiwanesischen, türkischen oder vietnamesischen ausführenden Hersteller kauft, eine Handelsrechnung mit einer Erklärung des ausführenden Herstellers und einem Werkszertifikat dieses ausführenden Herstellers gemäß Anhang 1 („Herstellerseitige Erklärung für den direkten Ausfuhrverkauf“). Das Werkszertifikat muss von einem der in Absatz 1 genannten Unternehmen stammen;
- wenn der Einführer die Waren von einem Händler oder einer anderen zwischengeschalteten juristischen Person mit Sitz in Taiwan, der Türkei oder Vietnam oder nicht einkauft, eine Handelsrechnung des Herstellers an den

Händler oder eine andere zwischengeschaltete juristische Person mit einer Erklärung des Herstellers und ein Werkzertifikat von diesem Hersteller gemäß Anhang 2 („Herstellerseitige Erklärung für den indirekten Ausfuhrverkauf“) und eine Handelsrechnung des Händlers oder einer anderen zwischengeschalteten juristischen Person an den Einführer. Das Werkzertifikat muss von einem der in Absatz 1 genannten Unternehmen stammen.

Werden weder das Werkzertifikat noch die Rechnung vorgelegt, so gilt der für „alle übrigen Unternehmen“ geltende Zoll.

(5) Zu Überwachungszwecken werden die Einführer aufgefordert, in den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Dokumenten anzugeben, ob Indonesien das Land ist, in dem die für die Verarbeitung der Ware in Taiwan, der Türkei und Vietnam verwendeten Vorleistungen aus nicht rostendem Stahl ursprünglich geschmolzen und gegossen wurden. Die Zollbehörden vermerken die von den Einführern angegebenen Geschäftsvorgänge als „ursprünglich in Indonesien geschmolzen und gegossen“ oder als „nicht ursprünglich in Indonesien geschmolzen und gegossen“.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1631 einzustellen.

#### Artikel 3

(1) Kommt für flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, der in Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission <sup>(36)</sup> genannte, außerhalb des Kontingents geltende Zollsatz zur Anwendung und übersteigt dieser den Satz des in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Ausgleichszolls, wird nur der außerhalb des Kontingents geltende Zoll gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 erhoben.

(2) Für die Dauer der Anwendung von Absatz 1 wird die Erhebung der gemäß der vorliegenden Verordnung eingeführten Zölle ausgesetzt.

(3) Die in Absatz 2 genannte Aussetzung ist zeitlich auf die Geltungsdauer des für Einfuhren außerhalb des Kontingents geltenden Zolls nach Artikel 1 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 befristet.

#### Artikel 4

Die Anträge auf Befreiung von Trinox Metal Sanayi ve Ticaret A.Ş. (Türkei), Lam Khang Joint Stock Company (Vietnam) und Yongjin Metal Technology (Vietnam) Company Limited (Vietnam) werden abgelehnt.

#### Artikel 5

(1) Anträge auf Befreiung von dem nach Artikel 1 ausgeweiteten Zoll sind schriftlich in einer Amtssprache der Europäischen Union zu stellen und von einer bevollmächtigten Person des antragstellenden Unternehmens zu unterzeichnen. Der Antrag ist an folgende Adresse zu senden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Handel  
Direktion G Büro:  
CHAR 04/39  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/ BELGIË

<sup>(36)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse (ABl. L 31 vom 1.2.2019, S. 27).

(2) Nach Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 kann die Kommission beschließen, die Einfuhren von Unternehmen, welche die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 eingeführten Ausgleichsmaßnahmen nicht umgehen, von dem mit Artikel 1 ausweiteten Zoll zu befreien.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2024

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

## ANHANG 1

**Herstellereitige Erklärung für den direkten Ausführverkauf**

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a genannte gültige Handelsrechnung muss eine Erklärung in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Herstellers unterzeichnet wurde, der die Handelsrechnung ausgestellt hat:
- a) Name und Funktion der zuständigen Person des Herstellers
  - b) Wortlaut der Erklärung: Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in kg] flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [Taiwan, der Türkei oder Vietnam] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“
  - c) Datum und Unterschrift
- (2) Der Handelsrechnung ist ein Werkzertifikat gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a beizufügen, das eine Erklärung in folgender Form enthalten muss, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, welches das Werkzertifikat ausgestellt hat:
- a) Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, welches das Werkzertifikat ausgestellt hat
  - b) folgende Erklärung:  
„Der/Die Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:
    - i) Die auf diesem Werkzertifikat ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in kg] flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, wurden von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [Taiwan, der Türkei oder Vietnam] hergestellt. Die Angaben auf diesem Werkzertifikat sind vollständig und richtig.
    - ii) Die Vorleistungen aus nicht rostendem Stahl, die für die Herstellung der auf diesem Werkzertifikat ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in kg] flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, verwendet wurden, wurden ursprünglich in Indonesien geschmolzen und gegossen: JA/NEIN“ (bitte korrekte Antwort angeben)
  - c) Datum und Unterschrift

## ANHANG 2

**Herstellerseitige Erklärung für den indirekten Ausfuhrverkauf**

- (1) Die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b genannte Handelsrechnung des Herstellers an den Händler oder eine andere zwischengeschaltete juristische Person muss eine Erklärung des taiwanesischen, türkischen oder vietnamesischen Herstellers in folgender Form enthalten, die von einer dafür zuständigen Person des Herstellers oder der anderen zwischengeschalteten juristischen Person unterzeichnet wurde, der bzw. die die Rechnung für dieses Geschäft an den Händler ausgestellt hat:
- a) Name und Funktion der zuständigen Person des Herstellers
  - b) Wortlaut der Erklärung: *„Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung ausgewiesenen und an den Händler/die andere zwischengeschaltete juristische Person [Name des Händlers/der anderen zwischengeschalteten juristischen Person] [Land des Händlers/der anderen zwischengeschalteten juristischen Person] verkauften [Mengenangabe in kg] flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, von unserem Unternehmen [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [Taiwan, der Türkei oder Vietnam] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“*
  - c) Datum und Unterschrift
- (2) Der Handelsrechnung ist ein Werkzertifikat gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b beizufügen, das eine Erklärung in folgender Form enthalten muss, die von einer dafür zuständigen Person des Unternehmens unterzeichnet wurde, welches das Werkzertifikat ausgestellt hat:
- a) Name und Funktion der zuständigen Person des Unternehmens, welches das Werkzertifikat ausgestellt hat
  - b) folgende Erklärung:  
*„Der/Die Unterzeichnete bescheinigt Folgendes:*
    - i) *Die auf diesem Werkzertifikat ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in kg] flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, wurden von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [Taiwan, der Türkei oder Vietnam] hergestellt. Die Angaben auf diesem Werkzertifikat sind vollständig und richtig.*
    - ii) *Die Vorleistungen aus nicht rostendem Stahl, die für die Herstellung der auf diesem Werkzertifikat ausgewiesenen und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in kg] flachgewalzter Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, verwendet wurden, wurden ursprünglich in Indonesien geschmolzen und gegossen: JA/NEIN“ (bitte korrekte Antwort angeben)*
  - c) Datum und Unterschrift